

JEREMIAS GOTTHELFS KAMPF GEGEN DIE RECHTSSTAATSIDEE DER JUNGEN RECHTSSCHULE WILHELM SNELLS¹

I. Einführung ins Thema

Jeremias Gotthelf lehnte den Rechtsstaatsgedanken nicht nur ab,² sondern er hasste – ebenso wie Gottfried Keller³ – auch dessen Vertreter, das geistige Haupt der Berner Radikalen, den deutschen Juristen und Berner Rechtsprofessor Wilhelm Snell⁴, seit 1834 Juraprofessor an der neugegründeten Berner

* Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Schweizerischen Pensionskassenverband (ASIP).

¹ Überarbeitete Fassung des gleichnamigen Referats am Zürcher Ausspracheabend für Rechtsgeschichte vom 14. Dezember 2010.

² Hinsichtlich einer vertieften Beschäftigung mit Gotthelfs „christlichem Staat“, mit dessen rechtlichen und theologischen Quellen und dessen breiterer Kontextualisierung, besonders auf dem Hintergrund der konfessionellen Auseinandersetzungen vor und nach Entstehen des schweizerischen Bundesstaates von 1848 und der wirtschaftlichen Entwicklung in der damaligen Eidgenossenschaft (speziell im Emmental) eingehend: Michael Lauener, Jeremias Gotthelf. Prediger gegen den Rechtsstaat (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 64), Diss. phil., Zürich/Basel/Genf 2011. – Zur Biographie Gotthelfs: Barbara Mahlmann-Bauer, Jeremias Gotthelf (1797-1854), in: Peter Martig (Hg.), Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 468.

³ Gotthelf verabscheute die Juristen, insbesondere die Anwälte, generell (Theodor Bühler, Die Beistandschaft bei der Lösung von Konflikten nach dem Recht der Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft, in: Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions LXV, Bruxelles 1998, S. 290, Anm. 306). Keller schreibt: „Der einzige permanente Zorn, welcher an Gotthelf zu billigen, ist seine Antipathie gegen die Juristen. Der Kanton Bern ist nämlich seit einer Reihe von Jahren durch eine Unmasse von Advokaten, Rechtsagenten, Schreibern und dergleichen überschwemmt worden, welche, angelockt durch die neuerrichtete Universität und einen echt demagogischen Professor [Wilhelm Snell, Anm. M.L.], von der Dorfschule weg einige Semester in Bern herumrutschten und dann als halbgebackene Juristen und Sykophanten grossen Unfug im bernischen Volk anrichteten“ (Gottfried Keller, Jeremias Gotthelf [Gotthelf-Rezensionen], in: Sämtliche Werke, Bd. 22, hg. von Jonas Fränkel [seit 1942 Carl Helbling], Bern 1948, S. 62).

⁴ Wilhelm Snell kam als politischer Emigrant 1821 in die Schweiz und war Professor der Jurisprudenz in Basel, Zürich und Bern; er war einer der Haupturheber des Freischarenzuges von 1845. Gotthelf nannte ihn einen „Revoluzer von der ersten Sorte“

Hochschule,⁵ seinen Bruder Ludwig Snell⁶ und Jakob Stämpfli⁷, Wilhelm Snells Schwiegersohn.⁸

(EB 15, S. 287). – Zu Wilhelm Snell (1789-1851): http://www.bern.diplo.de/Vertretung/bern/de/04/1_20D_20und_20CHE/Deutsche_20in_20der_20Schweiz/Seite_Deutsche_Schweiz_Snell.html; Wilhelm Snell's Leben und Wirken. Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851; Christoph Zürcher, „Snell, Wilhelm“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 1. Mai 2006, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13292.php>; Markus Kutter, Jetzt wird die Schweiz ein Bundesstaat. Von den Revolutionen der 1830er Jahre zur ersten Bundesverfassung (1830-1848) (Der modernen Schweiz entgegen, Band 4), Basel 1998, S. 56-59 (mit Wilhelm Snells Porträt auf S. 57); Marianne Reinhart, Berner Romanistik im 19. Jahrhundert, in: Pio Caroni (Hg.), Forschungsband Philipp Lotmar (1850-1922). Colloquium zum 150. Geburtstag. Bern 15./16. Juni 2000 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 163), Frankfurt a.M. 2003, S. 30, Anm. 16; Urs Fasel, Bahnbrecher Munzinger. Gesetzgeber und Führer der katholischen Reformbewegung (1830-1873), Diss. iur., Bern/Stuttgart/Wien 2003, S. 180; Chantal Jaeger, Die Gutachtertätigkeit der Juristenfakultät Zürich (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 59), Diss. iur. (Zürich), Zürich/Basel/Genf 2008, S. 39-41; Alfred Kölz, Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, S. 213f., Anm. 8; Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Giessen, 2. Aufl., Giessen 1990, S. 114-135. – Zur literarischen Verarbeitung von Wilhelm Snells Vita: Alfred Hartmann, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit. Zweiter Bd., Baden (Aargau) 1871; Alfred Hartmann, Meister Putsch und seine Gesellen: ein helvetischer Roman in sechs Büchern. 2 Bde., Solothurn 1858, dessen Angabe ich Herrn Prof. em. Dr. phil. Hanns Peter Holl (†) verdanke; Monika Dettwiler, Berner Lauffeuer, 3. Aufl., Oberhofen am Thunersee 2004, für dessen Mitteilung ich mich bei Herrn Prof. Dr. iur. Stefan G. Schmid herzlich bedanke. In diesem Roman wird Wilhelm Snells Biographie gerafft wiedergegeben, und zwar auf S. 124-128, 138-140. Monika Dettwiler ist die Urururenkelin von Wilhelm Snell.

⁵ Hans Ulrich Dürrenmatt, Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Diss. iur., Bern 1947, S. 37.

⁶ Zu den Brüdern Wilhelm und Ludwig Snell (1785-1854): Helma Brunck, Die Brüder Ludwig und Wilhelm Snell und die Verfassungsdiskussion im Herzogtum Nassau, in: Hessische Landeszentrale für Politische Bildung, Referat VI (Hg.), Fürstenhof und Gelehrtenrepublik: hessische Lebensläufe des 18. Jahrhunderts, Wiesbaden 1997, S. 72-83. – Zu Ludwig Snell: Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830-1850) (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 12), Freiburg Schweiz 1954; Alfred Kölz, Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen, in: ders., Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789-1798-1848-1998. Historische Abhandlungen, Chur/Zürich 1998, S. 171-197; Andreas Kley, Das Uster-Memorial und der Ustertag, in: Felix Hafner/Andreas Kley/Victor Monnier (Hgg.), Commentationes Historiae Iuris Helveticae I/2006, Bern 2007, S. 67-75; Olivier Meuwly, Les penseurs politiques du 19e siècle. Les combats d'idées à l'origine de la Suisse moderne, Lausanne 2007, S. 67-69; Stefan G. Schmid, Ein zweites Vaterland. Wie Ludwig Snell Schweizer wurde, in: Isabelle Häner (Hg.), Nachdenken über den demokratischen Staat und seine Geschichte. Beiträge für Alfred Kölz, Zürich/Basel/Genf 2003, S. 263-281; ders., Ludwig

Bei Gotthelfs Tod 1854 „herrschte“, so Andreas Kley in der 2. Auflage seiner „Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ (2008)⁹, „seitens der hohen Politik Stillschweigen, zumal Gotthelf den Bundesrat und die liberalen Nationalräte in einem Brief vom 24. Januar 1854 noch als ‚windiges Fötzelzeug‘ titulierte hatte. Auch in Zeitungsartikeln hatte er nicht vor derartigen Injurien zurückgeschreckt.“¹⁰ Selbst bis über den Tod hinaus war Gotthelf in der Schweiz weithin verhasst, so dass sogar sein Grab geschändet wurde.¹¹

Es brauchte eine lange Zeit des Vergessens und der Verharmlosung als blosser Bauernschriftsteller, bis die hohe Politik sich seiner wieder annehmen konnte.¹² Freilich tat sie es ohne Berücksichtigung von Gotthelfs politischer Brisanz. Noch in seiner am 4. April 2004 in Lützelflüh gehaltenen Gedenkre-

Snell – ein Revolutionär in Küsnacht. Gedenkrede zum 150. Todestag des Verfassers des „Küsnachter Memorials“, in: Küsnachter Jahrbuch 2005, S. 67–75; ders., Die Zürcher Vetopetitionen von 1837 bis 1842. Eine Quellenstudie zur Entwicklung der direktdemokratischen Staatsidee, in: Zürcher Taschenbuch 2010, Zürich 2009, S. 143–225; Ursula Meyerhofer, Von Vaterland, Bürgerrepublik und Nation. Nationale Integration in der Schweiz 1815–1848, Diss. phil., Zürich 2000; Bruno Schmid, Die Ustertagsfeiern im Laufe der Zeit, in: Zürcher Taschenbuch 2008, Zürich 2007, S. 103–126. – Zum Schweizer Liberalismus allgemein: Pierre Bessard/Olivier Meuwly (Hgg.), Dem Schweizer Liberalismus auf der Spur, Zürich 2011.

⁷ Vgl. Albert Tanner, Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch. Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848, in: BZGH 60/3 (1998), S. 197–218.

⁸ Barbara Mahlmann-Bauer, Jeremias Gotthelf und die Berner Presse, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe (Beihefte zu editio, hg. von Winfried Woesler, Bd. 24), Tübingen 2006, S. 103; Josef Maybaum, Gottesordnung und Zeitgeist. Eine Darstellung der Gedanken Jeremias Gotthelfs über Recht und Staat, Diss. iur., Bonn 1960, S. 110.

⁹ Andreas Kley, Verfassungsgeschichte der Neuzeit. Grossbritannien, die USA, Frankreich, Deutschland und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 2008.

¹⁰ Andreas Kley (Fn 9), S. 228. Vgl. dazu: Barbara Mahlmann-Bauer, Jeremias Gotthelf und die Berner Presse, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe (Beihefte zu editio, hg. von Winfried Woesler, Bd. 24), Tübingen 2006, S. 67–113; Leonhard Neidhart, Das frühe Bundesparlament. Der erfolgreiche Weg zur modernen Schweiz, Zürich 2010, bes. S. 107ff.

¹¹ Peter von Matt, Der Diagnostiker unserer vernetzten Bosheit. Hinweis auf einen unbeschönigten Gotthelf, in: Emil O. Bohnenblust/Fritz von Gunten/Gerhard Schütz (Hgg.), Gotthelf – Augenblicke, Münsingen-Bern 1997, S. 168.

¹² Noch im Jahr 1999 schrieb Werner Hahl: „Heutzutage ist Gotthelf wiederum in den Hintergrund getreten; seine Kritik an Errungenschaften des Liberalismus, die zum unverzichtbaren Gut unserer politischen Kultur gehören, scheint ein Haupthindernis seiner Rezeption zu sein“ (Werner Hahl, Gotthelfs Liberalismus-Kritik im europäischen Kontext: Ein Blick auf Benjamin Disraelis Roman „Sybil. Or the Two Nations“, in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp [Hgg.], Erzählkunst und Volks-erziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf, Tübingen 1999, S. 250f.).

de zu Gotthelfs 150. Geburtstag erwähnte der damalige Bundesrat und Jurist Samuel Schmid (*1947) Gotthelfs politische Entrüstungstiraden nicht.¹³

¹³ Andreas Kley (Fn 9), S. 228. Im Gegensatz zu Samuel Schmid stellt der Jurist und Altbundesrat Christoph Blocher (SVP) in seinem am 2. Januar 2011 in Wynigen im Emmental (Kanton Bern) gehaltenen Vortrag „Würdigung grosser Berner im Emmental und ihre Bedeutung für die heutige Schweiz“ (über Jeremias Gotthelf, Friedrich Traugott Wahlen [1899-1985] und Albert Anker [1831-1910]) Gotthelf als Vorbild für die heutigen Manager, für Führungskräfte und Unternehmer dar, die, so Blocher, „bei Gotthelf mehr lernen können als in fast allen noch so akademischen Lehrbüchern und teuren Führungsseminarien“, indem er dessen politische Anstössigkeit, Unanständigkeit und Polemik hervorhebt: „Gotthelf wusste, dass Kritik manchmal deutlich sein musste. Wo man Missstände verdeckt oder gar verdrängt, da ist laut und unanständig korrekter als leise und anständig. Polemik, Polarisierung, Provokation sind Gotthelf nicht fremd. Von diesen Stilmitteln machte er regen Gebrauch. (...) Der erhoffte neue Wind der liberalen Mehrheitspartei enttäuschte ihn [= Gotthelf, Anm. M.L.]. Bald schon empfand Gotthelf den sogenannten Fortschritt als Rückschritt, die angebliche Aufklärung als Verblendung (...) Jeremias Gotthelf wurde einsam im Pfarrhaus zu Lützelflüh, von den Regierenden gehasst, in seiner Gemeinde mehr geliebt als geliebt. In allen wesentlichen Entscheidungen war er auf sich allein gestellt und spürte die Unteilbarkeit seiner Verantwortung. Genau wie Gotthelf geht es jedem Menschen, der eine Führungsposition ernsthaft inne hat. Gerade in Zeiten, in denen fast jeder das Wort Teamegeist im Munde führt, ist man in wirklich schwierigen Momenten auf sich allein gestellt. Als Jeremias Gotthelf 1854 im 57. Altersjahr verstarb, stand denn in den meisten Berner Zeitungen auch kein ehrendes Wort. Ein Blatt schrieb sogar: ‚In Lützelflüh ist unser berühmter Volksschriftsteller Jeremias Gotthelf (Albert Bitzius) gestorben. Friede dem Unfrieden.‘ Warum diese schmähenden Worte noch am Grab? Weil er den Modernen, den Progressiven und Fortschrittlichen zu konservativ war. Und dennoch blieb Gotthelf mit Name und Schriften bis heute aktuell, während die Zeit über alle seine vielen Gegner hinweggegangen ist. Der Grund dafür ist einfach: Weil Gotthelf sich nicht für politische Ideologien oder theoretische Gesellschafts- und Wirtschaftsstrukturen interessierte, sondern einzig für die Lebenswirklichkeit und die zeitlosen geistigen Werte, die diese Lebenswirklichkeit lebenswert machen. Heute erleben wir das Gegenteil angesichts der riesigen Schwierigkeiten, die durch machtgerige Zusammenballungen zu Grossgebilden in Politik, Wirtschaft und Währungssystem entstanden sind. Den Wert von Gotthelfs Denken erkennen wir heute wieder im eigenen Land, wo mehr und mehr bewährte Werte, das Kleinräumige, das Übersichtliche geschätzt werden. Jede von Gotthelfs packenden, wirklichkeitsnahen Geschichten zeugt nämlich von jener Grundwahrheit, die in der Führung, aber auch ganz allgemein für den Menschen in allen Lebenslagen zentral und tröstlich ist: Die Welt mag im Argen liegen. Wer sich aber der Lebenswirklichkeit stellt und sich von soliden Werten und Gottvertrauen lenken lässt, geht nicht unter“ (Christoph Blocher, Würdigung grosser Berner im Emmental und ihre Bedeutung für die heutige Schweiz: Jeremias Gotthelf [1797-1854], Friedrich Traugott Wahlen [1899-1985], Albert Anker [1831-1910]. Vortrag, gehalten anlässlich des Neujahrsanlasses 2011 am 2. Januar 2011 in Wynigen im Emmental [BE] [http://www.blocher.ch/uploads/media/110102cb_emmental.pdf], S. 7, 9-12). Bereits in seiner Rede „Der Ustertag oder über den Anstand in der Politik“ anlässlich der Ustertagsfeier vom 23. November 2008 hatte sich der 2007 nicht mehr als Bundesrat gewählte Christoph

„In einer Zeit“, so äussert sich Reinhard Straumann in der Festschrift zu Gotthelfs 200. Geburtstag 1997¹⁴ hinsichtlich der Zeit von Gotthelfs Tod, „in der Provinzblättlein jeden drittklassigen Politiker bei seinem Ableben zu einem Nationalhelden hochstilisierten, geleitete man jenen Mann, der 100 Jahre später als der grösste Dichter der Schweiz gefeiert wurde, mit Schimpftiraden ins Grab.“¹⁵ National verachtet, genoss Gotthelf, dessen Romane sich im Urteil Gordon A. Craigs „teilweise fast wie Katechismen der sozialen und staatsbürgerlichen Verantwortung lesen“ und der „sich durch die Erkenntnis der Schwächen“ seines „Landes in“ seiner „Loyalität eher bestärkt“ fühlte,¹⁶ jedoch schon damals übernationale Bedeutung, gerade in Deutschland und in Frankreich, wie sein französischer Biograph Gabriel Muret¹⁷ schreibt: „Als Bitzius 1854 stirbt, erreicht seine Berühmtheit ihren Höhepunkt, nachdem sie während der letzten Jahre seines Lebens unaufhörlich gewachsen war. Gotthelf ist aber nicht nur zu einem grossen Namen der zeitgenössischen Literatur geworden, sondern sein Ruhm strahlt weiter als die Grenzen der deutschen Sprache (...).“¹⁸

1830 in Bern bei den Vorbereitungen zum Sturz des alten Regiments noch führend mitbeteiligt, hatte sich Gotthelf jedoch von der siegreichen Bewegung bald nach 1831 abgewendet, indem er den Vorwurf erhob, hier etablierte sich eine neue Aristokratie mit dem vorherrschenden Interesse der Geldkumulation.¹⁹ Inbegriff dieser neuen Geldaristokratie ist ihm der Jurist, Politiker, Eisenbahnkönig, Bankengründer und spätere Erbauer des Gotthard-

Blocher zu „Anständigkeit“ und „Unanständigkeit“ geäussert: „Wo immer von ‚Anstand‘ gesprochen wird, ist die Zwiespältigkeit des Wortes und darin stets die Zwiespältigkeit des Menschen und seiner Motive sorgsam im Auge zu behalten. Es kann sich im ‚Anstand‘ sehr wohl die schöne Menschlichkeit der Rücksichtnahme, des Edelmut, der Schonung bis hin zur ‚Nächstenliebe‘ ausdrücken – aber auch die niederträchtigste Bosheit verbergen“ (Christoph Blocher, *Der Ustertag oder über den Anstand in der Politik*. Rede gehalten anlässlich der Ustertagsfeier vom 23. November 2008 in der Kirche Uster [<http://www.blocher.ch/uploads/media/081122ustertag.pdf>], S. 9f.).

¹⁴ Reinhard Straumann, *Der Revolutionär, der ein Konservativer wurde*, in: Emil O. Bohnenblust/Fritz von Gunten/Gerhard Schütz (Hgg.), *Gotthelf – Augenblicke*, Münsingen-Bern 1997, S. 51-55.

¹⁵ Reinhard Straumann (Fn 14), S. 55.

¹⁶ Gordon A. Craig, *Geld und Geist. Zürich im Zeitalter des Liberalismus 1830-1869*, München 1988, S. 232f.

¹⁷ Gabriel Muret, *Jérémie Gotthelf: Sa vie et ses oeuvres*, Paris 1913.

¹⁸ Gabriel Muret, *Jérémie Gotthelf: Sa vie et ses oeuvres*, S. 481, übersetzt von Raymond Lauener, *Jeremias Gotthelfs bleibende Bedeutung*, in: *Kirchenblatt für römisch-katholische Pfarreien im Kanton Solothurn* 21/22 (2004), S. 4.

¹⁹ Ulrich Knellwolf, „Ein Mann des Wortes“. *Grundzüge der Theologie Jeremias Gotthelfs*, in: Hanns Peter Holl/J. Harald Wäber (Hgg.), „...zu schreien in die Zeit hinein...“. *Beiträge zu Jeremias Gotthelf/Albert Bitzius (1797-1854)*, Bern 1997, S. 172f.

Eisenbahntunnels Alfred Escher²⁰, wie Gotthelf Mitglied des Schweizerischen Zofingervereins²¹, den er den „Feldherrn der Materie“ nennt.²² Gotthelf empfindet Escher offensichtlich als einen Gegenspieler.²³ Er nennt ihn „zür-

²⁰ Zu Alfred Escher: Joseph Jung, Alfred Escher 1819-1882 – Aufstieg, Macht, Tragik, 4., erw. Aufl., Zürich 2009; ders., Alfred Escher 1819-1882. Der Aufbruch zur modernen Schweiz. 4 Bde., 2. Aufl., Zürich 2006; ders., Alfred Escher, in: Zofinger Centralblatt 150/3 (2010), S. 213-217. Es existiert keine Korrespondenz zwischen Jeremias Gotthelf, dem Gründer des Schweizerischen Zofingervereins, und Alfred Escher, dem Centralpräsidenten des Schweizerischen Zofingervereins. Auch äussert sich Escher in keinem seiner Briefe über Gotthelf oder dessen Werke. Vgl. Joseph Jung (Hg.), Alfred Eschers Briefe aus der Jugend- und Studentenzeit 1831-1843, bearb. u. kommentiert von Bruno Fischer, Zürich 2010. Für die Auskunft hinsichtlich der unedierte Briefe von Alfred Escher bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. phil. Joseph Jung, Geschäftsführer der Alfred Escher-Stiftung, ganz herzlich.

²¹ 1840/41 wurde Alfred Escher Centralpräsident des Schweizerischen Zofingervereins (Joseph Jung, Alfred Escher, in: Zofinger Centralblatt 150/3 [2010], S. 217). In seinem Aufsatz „Unser Freistaat in seiner Möglichkeit in der Zukunft“ (1840) (abgedruckt in: Centralblatt des Schweizerischen Zofingervereins [Cbl] 26 [1885/86], S. 290) hatte er ein republikanisches Bekenntnis als Plädoyer für Bildung ganz im Sinne Gotthelfs abgelegt: „Im wahren Freistaat muss das Staatsbewusstsein fortwährend Gemeingut aller Bürger sein. Die republikanische Verfassung setzt am meisten geistige Kultur der Volksmassen voraus.“ Daher forderte Escher, dass beim Streben nach Bildung jeder sich zum Bewusstsein bringe, was wir als Bürger sind, sein können und sein wollen (Werner Kundert/Ulrich Im Hof, Geschichte des Schweizerischen Zofingervereins. Im Überblick dargestellt, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein [Hgg.], Der Schweizerische Zofingerverein 1819-1969. Eine Darstellung, Bern 1969, S. 45f.). Escher rief die Parteien dazu auf, das Gemeinwohl vor die der republikanischen Verfassung zuwiderlaufenden parteipolitischen Ziele zu stellen. Dies war ganz im Sinne Gotthelfs. Escher bezeichnete es als erste Aufgabe des „unsichtbaren Männerzofingervereins“, den Bürgern mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie, „so entgegengesetzt auch ihre politischen Ansichten sein mögen und müssen, doch in Einem Bestreben Hand in Hand gehen sollen, in dem Bestreben, alles zur Verbreitung der Überzeugung, es sei das Gesetz die unverletzliche Majestät des Freistaates, beizutragen“. Die Zofinger sollten das Ideal der bürgerlichen Eintracht verkörpern, welche gerade in einer Republik von besonderer Bedeutung sei, und sollten sich bei Unstimmigkeiten nicht vom Gefühl, sondern vom Verstand leiten lassen, um durch ihr Verhalten die gegenwärtige Zerrissenheit des Volkes zu kontrastieren (Joseph Jung, Alfred Escher 1819-1882 – Aufstieg, Macht, Tragik, 4., erw. Aufl., Zürich 2009, S. 79f.). – Zu Escher als Zofinger allgemein: François-L. Reymond, Les Zofingiens dans le nouveau parlement fédéral, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein (Hgg.), Der Schweizerische Zofingerverein 1819-1969. Eine Darstellung, Bern 1969, S. 172ff., 184, 189ff.

²² Ulrich Knellwolf (Fn 19), S. 173.

²³ Ulrich Knellwolf, Rede zur Eröffnung des Gotthelf-Jahres am 5. Januar 1997 in der Kirche Lützelflüh, in: Emil O. Bohnenblust/Fritz von Gunten/Gerhard Schütz (Hgg.), Gotthelf – Augenblicke, Münsingen-Bern 1997, S. 19.

cherischer Diktator und Erziehungsdirektor“ (XIII, S. 380),²⁴ „Diktator“ und „kamelhaariger Kerl“ (XIII, S. 390).²⁵

Als Menschenwerk, in dem die Advokaten den Ton angeben, lehnt Gotthelf den „Rechtsstaat“ ab.²⁶ Dieser Staat ist für Gotthelf ein Staat, den unchristliche Politik allein bestimmt.²⁷ Ganz besonders richtet Gotthelf seine Offensive gegen die aus Nassau stammenden Brüder Snell, den Staatsphilosophen Ludwig Snell (1785-1854) und vor allem gegen den Juristen Wilhelm Snell (1789-1851), das geistige Haupt der Berner Radikalen und seit 1834 Rechtsprofessor an der neugegründeten Berner Universität,²⁸ den Begründer der „jungen Schule“ für Juristen.²⁹ Er titulierte die Gebrüder Snell in seinen

²⁴ Hanns Peter Holl, *Jeremias Gotthelf. Leben – Werk – Zeit*, Zürich/München 1988, S. 165f. In einem Brief an Karl Rudolf Hagenbach hält Gotthelf es „für das grösste Unglück, wenn die höhere Erziehung [gemeint ist die Eidgenössische Technische Hochschule] nach Zürich käme und unter das Panier des ledernen Eschers, des Feldherrn der Materie, gestellt würde. Das ist ein kamelhaariger Kerl“ (EB 8, S. 139). So geht es weiter gegen den französischen Erfolgsromancier Eugène Sue und seine Leser, gegen die badischen Revolutionäre Gustav von Struve und Ludwig Blenker, gegen deutsche Demagogen in der Schweiz, gegen Eisenbahnen, Telegraphen und Zeitungen, gegen Waadtländer Radikale, Sekundarlehrer und moderne Bildung, gegen Advokaten und Beamte, gegen Frauenemanzipation – alles Ausgeburten des „Zeitgeistes“ (Hanns Peter Holl, *Jeremias Gotthelf*, S. 166).

²⁵ Paul Baumgartner, *Jeremias Gotthelfs „Zeitgeist und Bernergeist“*. Eine Studie zur Einführung und Deutung, Bern 1945, S. 72.

²⁶ Ulrich Knellwolf, *Gleichnis und allgemeines Priestertum. Zum Verhältnis von Predigtamt und erzählendem Werk bei Jeremias Gotthelf*, Diss. theol., Zürich 1990, S. 260; Thomas Multerer, *Zur Frage der Kategorie des Ewigen im Werke Jeremias Gotthelfs*, in: *Jahrbuch des Obergeraargaus* 47 (2004), S. 50.

²⁷ Thomas Multerer, *Die Bundesverfassung von 1848 im Lichte der Schweizer Literatur*, in: *Jahrbuch des Obergeraargaus* 41 (1998), S. 54f.

²⁸ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 37. Seit Beginn der 1820er Jahre waren deutsche Intellektuelle radikal-liberaler Gesinnung in die Schweiz emigriert, um der Durchsetzung der Karlsbader Beschlüsse zu entfliehen. Zu ihnen gehörten auch die Gebrüder Wilhelm und Ludwig Snell (Matthias Kradolfer, *Justitias „Emancipation“ – Zur Unabhängigkeit der Justiz in der schweizerischen Eidgenossenschaft 1798-1848*. Unter besonderer Berücksichtigung der Justizgeschichte des Kantons St. Gallen, Diss. iur., Zürich/St. Gallen 2011, S. 167).

²⁹ Rudolf Hunziker, *Jeremias Gotthelf*, Frauenfeld/Leipzig 1927, S. 135; Werner Hahl, *Jeremias Gotthelf – der „Dichter des Hauses“*. Die christliche Familie als literarisches Modell der Gesellschaft, Stuttgart/Weimar 1994 (zugleich Habilitationsschrift der Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaft II der Universität München), S. 286; Ferdinand Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch*, Zürich 1975, S. 305, Anm. 76. Darüber Einzelheiten bei Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 37ff. – An anderer Stelle spricht Gotthelf von den „bärtigen Bocksgesichtern der neuen Rechtsschule“, von „besoffenem Pack“ (EB 13, S. 234). Die letzte Bemerkung ist eine Anspielung auf Wilhelm Snells Alkoholo-

Schriften als „fremde Vögel“ (EB 18, S. 300), „fremde Taugenichtse“ (EB 17, S. 299), „fremde Wühler“ (EB 13, S. 330) oder „fremde Schlingel“ (VIII, S. 412).³⁰

Gotthelf fordert einen „christlichen Staat“, der das Treiben der Rechtsagenten abstellt und die „juridischen Nebel“ zerstreut (XIV, S. 167; vgl. auch XV, S. 135).³¹

II. Quellenlage³²

Bis heute massgebend ist die 42bändige, seit Jahren vergriffene³³, zwischen 1911 und 1977 von Rudolf Hunziker, Hans Blösch³⁴, Kurt Guggisberg und Werner Juker³⁵ edierte Werkausgabe (SW), die sog. „Rentsch-Ausgabe“³⁶.

lismus. – In der 2. Aufl. der „Armennot“ (1851) erachtete es Gotthelf als nötig, einzufügen, die Jünger der „Jungen Rechtsschule“ würden „auf gar nichts sehen als auf die Parole der propagandistischen Führer und die Lüste des eignen Fleisches“ (XV, S. 126) (Werner Hahl, Jeremias Gotthelf – der „Dichter des Hauses“, S. 286, Anm. 38).

³⁰ Andreas Kley (Fn 9), S. 227; Rainer Christoph Schwinges, Fremde Schlingel – Brave Leute. Deutsche Flüchtlinge im Bern des 19. Jahrhunderts, in: Peter Martig (Hg.), Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011, S. 56.

³¹ Josef Maybaum (Fn 8), S. 111.

³² Zum Verlauf des Editionsprojekts und zum Editionsplan siehe die website des Projektteams "Jeremias Gotthelf: Historisch-kritische Edition": <http://www.gotthelf.unibe.ch>. Vgl. Franzisca Pilgram-Frühauf, 100 Jahre „Sämtliche Werke“ von Jeremias Gotthelf. Familienausgabe oder historisch-kritische Edition?, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 75/2 [2011], S. 3-31.

³³ Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann, Vorwort, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe (Beihefte zu editio, hg. von Winfried Woesler, Bd. 24), Tübingen 2006, S. VIII.

³⁴ Vgl. Charles Linsmayer, „Blösch [Bloesch], Hans“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 11. Februar 2005, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28187.php>.

³⁵ Vgl. Karin Marti-Weissenbach, „Juker, Werner“, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 9. Februar 2007, URL: <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12014.php>.

³⁶ Jeremias Gotthelf, Sämtliche Werke in 24 Bänden (und 18 Ergänzungsbänden). In Verbindung mit der Familie Bitzios u. mit Unterstützung des Kantons Bern hg. von Rudolf Hunziker/Hans Blösch/Kurt Guggisberg/Werner Juker, Erlenbach-Zürich: Rentsch 1921-1977. Als unbestreitbarer Initiator dieser Gotthelf-Ausgabe gilt Carl Albert Loosli (Fredri Lerch/Erwin Marti, Editorial, in: Carl Albert Loosli, Gotthelfhandel. Werke, Band 4: Literatur und Literaturpolitik, hg. von Fredri Lerch und Erwin Marti, Zürich 2007, S. 20). Beim zuerst erschienenen Band VII („Geld und Geist“, 1911) zeichnete er noch als Mitherausgeber (Fredri Lerch/Erwin Marti, Editorial, S. 20, Anm. 5). Nach jahrelangen Bemühungen hatte er einen Verleger gefunden und

Die Romane bilden darin nicht nur quantitativ den weitaus gewichtigsten Teil von Gotthelfs Werk: in der Gesamtausgabe SW umfassen sie 6'248 Druckseiten, während die 51 Erzählungen nur 2'977 Druckseiten ergeben.³⁷

1911 den Vertrag mit Eugen Rentsch abgeschlossen. Anschliessend wurde er von den Gotthelf-Erben zusammen mit universitär ausgebildeten Philologen gezwungen, als Herausgeber zurückzutreten. Dieser Rücktritt im Sommer 1912 war für Loosli nicht nur äusserst verletzend, er schädigte ihn auch materiell (Fredri Lerch/Erwin Marti, Editorial, S. 20). Vgl. Loosli an Cécile von Rütte-Bitzius, 25. Aug. 1911, in: Carl Albert Loosli, Gotthelfhandel, hg. von Fredri Lerch und Erwin Marti, Zürich 2007, S. 40-55. Daraufhin behauptete Loosli in einem Zeitungsartikel, hinter dem Pseudonym „Jeremias Gotthelf“ verberge sich neben dem Pfarrer Albert Bitzius auch der Bauer Johann Ulrich Geissbühler; dabei habe als eigentlicher Verfasser der Gotthelf-Werke Geissbühler zu gelten (Fredri Lerch/Erwin Marti, Editorial, S. 19). Vgl. Carl Albert Loosli, „Heimat und Fremde“ (Laupen), Nr. 5, 1. Feb. 1913: „Jeremias Gotthelf, ein literaturgeschichtliches Rätsel?“, in: Carl Albert Loosli, Gotthelfhandel, hg. von Fredri Lerch und Erwin Marti, Zürich 2007, S. 60-66. Innert weniger Wochen erschienen daraufhin über vierhundert Zeitungsartikel, deren Verfasser auf Looslis Behauptung teils gläubig, teils – im französischen Sprachraum – amüsiert, überwiegend jedoch empört reagierten. Unter Führung von „Bund“ und „Neuer Zürcher Zeitung“ wurde Looslis „Gotthelf-Scherz“ in eine Schandtat umgedeutet, die ihn „für immer aus der Reihe der ernst zu nehmenden Schriftsteller“ ausschliesse (Fredri Lerch/Erwin Marti, Editorial, S. 19). Vgl. Hans Trog, „Wissen und Leben“ (Zürich), 15. Feb. 1913: „Neues aus Bümpliz“, in: Carl Albert Loosli, Gotthelfhandel, hg. von Fredri Lerch und Erwin Marti, Zürich 2007, S. 90-97, hier: S. 93. Dazu: Stefan Humbel, In Scherz gekleidete Editions kritik. Carl Albert Looslis 'Gotthelfhandel', in: Quarto. Zeitschrift des Schweizerischen Literaturarchivs 28 (2009), S. 67-75. Looslis Werke stellen ebenso wie diejenigen Gotthelfs eine reiche Quelle für die Rechtsgeschichte dar. So schrieb er beispielsweise „Anstaltsleben. Betrachtungen und Gedanken eines ehemaligen Anstaltszöglings“ (1924) über Verdingkinder und Jugendrecht und „'Administrativjustiz' und Schweizerische Konzentrationslager“ (1939) über Strafrecht und Strafvollzug. Vgl. Ueli Mäder, Von der Resignation zur Empörung: Carl Albert Loosli und die Verdingkinder, in: Zeitschrift für Vormundschaftswesen 62/5 (2007), S. 255-262. – Zur Geschichte der Gotthelf-Editionen: Alfred Reber, Gotthelf-Ausgaben seit 1854, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Tübingen 2006, S. 17-26; Alfred Reber, Jeremias Gotthelf – veralteter Moralist oder „Weltkulturerbe“?, in: Mitteilungen Sprachkreis Deutsch, Nr. 1/2005, S. 3-5; Barbara Berger Guigon/Geraldine Blatter, Auswahlbibliographie Jeremias Gotthelf, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), Text + Kritik, Heft 178/179 (April 2008), S. 130f. – Zur Forschungsliteratur: Barbara Berger Guigon/Geraldine Blatter, Auswahlbibliographie Jeremias Gotthelf, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), Text + Kritik, Heft 178/179 (April 2008), S. 131-141; umfassende Gotthelf-Bibliographie in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp, Erzählkunst und Volkserziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf, Tübingen 1999, S. 345-388; Bee Juker/Gisela Martorelli, Jeremias Gotthelf 1797-1854. Bibliographie 1830-1975. Gotthelfs Werk – Literatur über Gotthelf (Kataloge der Berner Burgerbibliothek), Bern 1983.

³⁷ Pierre Cimaz, Jeremias Gotthelf (1797-1854). Der Romancier und seine Zeit. Aus dem Französischen von Hanns Peter Holl, Tübingen/Basel 1998 (Jeremias Gotthelf

Die bisher nicht edierten literarischen und nichtliterarischen Schriften Gotthelfs befinden sich im Nachlass Jeremias Gotthelfs in der Burgerbibliothek in Bern,³⁸ wovon Gotthelfs Korrespondenz einen grossen Teil ausmacht.³⁹ Weitere Schriftstücke der Familie Bitzjus befinden sich im Familienarchiv von Rütte-Bitzjus. Die Gesamtausgabe enthält bloss eine Auslese der amtlichen Schreiben, beispielsweise der Chorgerichtsmanuale und Visitationsberichte.⁴⁰ Die edierte Korrespondenz⁴¹ und die amtlichen Dokumente

[1797-1854]. *Le romancier et son temps*, Habilitationsschrift an der Sorbonne [Thèse], Paris 1979), S. 11. Diese Zählung stammt aus der Arbeit von Wolfgang Mieder, *Das Sprichwort in der deutschen Prosaliteratur des 19. Jahrhunderts*, München 1976 (Pierre Cimaz, Jeremias Gotthelf, S. 11, Anm. 1). Gotthelf schrieb insgesamt 13 Romane und zwischen 50 und 70 Erzählungen; die Anzahl der Erzählungen hängt davon ab, ob man die Erzählungen, von denen es zwei Fassungen gibt, doppelt zählt oder nicht (Hanns Peter Holl, „Jakobs Wanderungen“. Ein unbekannter Roman von Jeremias Gotthelf, in: *Alpenhorn-Kalender* 72 [1997], S. 88).

³⁸ Vgl. <http://www.burgerbib.ch/d/portrait/portrait.html>. Dazu: Denise Wittwer Hesse, „Unaufhörlich drängt sein Arbeitsdurst...“ Der Nachlass Jeremias Gotthelfs in der Burgerbibliothek Bern, in: *Der kleine Bund*, 4. Okt. 1997, S. 10.

³⁹ Zur Quellenlage bis dato: EB 18, S. 309-339, verzeichnet die im Gotthelf-Archiv verwahrten, nicht in den SW abgedruckten Briefe. Zu den in den SW nicht enthaltenen Teilsammlungen und einzeln publizierten Briefe: Bee Juker/Gisela Martorelli, *Jeremias Gotthelf 1797-1854. Bibliographie 1830-1975. Gotthelfs Werk – Literatur über Gotthelf* (Kataloge der Berner Burgerbibliothek), Bern 1983, S. 266-276.

⁴⁰ Werner Juker, Vorwort, in: EB 18 (1977), S. 9. Vgl. die wenigen edierten Chorgeichtsmanuale und Visitationsberichte in: EB 11 (1959).

⁴¹ Gotthelf hat eine ungemein umfangreiche Korrespondenz geführt, in der die amtliche einen sehr grossen Platz einnimmt: EB 4-9: Briefe. Bearb. von Kurt Guggisberg u. Werner Juker: EB 4: Briefe I (1813-1838). 1948; EB 5: Briefe II (1839-1843). 1949; EB 6: Briefe III (1844-1846). 1950; EB 7: Briefe IV (1847-1849). 1951; EB 8: Briefe V (1850-1852). 1952; EB 9: Briefe VI (1853-1854). 1954; EB 18: Briefe 1825-1853. Auf folgende Gesetze bzw. Rechtsprobleme wird in Gotthelfs Briefwechsel Bezug genommen (EB 9, S. 339-350): Armenordnung (Verordnung über die Besorgung der Armen 1807): EB 4, S. 237, 240; Gemeindegesetz (Gesetz über die Organisation und die Geschäftsleitung der Gemeindebehörden 1833): EB 4, S. 148f.; Gesetz über das Armenwesen 1847: EB 7, S. 119, 142, 153A; Gesetz über das Vergehen gegen Behörden und Beamten 1832: EB 5, S. 245; Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Entwurf 1849): EB 7, S. 272; Gesetz über die Strassenpolizei 1834: EB 6, S. 80, 100; Holzgesetz (Polizeivorschriften über Holzschläge und Flössungen 1824): EB 5, S. 49; Bernische Kirchenverfassung: EB 6, S. 301; EB 7, S. 43, 142, 168, 177; EB 8, S. 94; Predigerordnung 1824: EB 4, S. 238; Pressegesetz 1852: EB 8, S. 306; Provisorisches Schulgesetz 1832: EB 4, S. 129f., 142; Schulgesetz 1835: EB 4, S. 149A, 192f., 203, 207f., 212, 215; EB 5, S. 54A, 161, 173, 237A, 238, EB 6, S. 57; Schulgesetz (Entwurf 1849): EB 7, S. 248, 272; Erneuerte Schulordnung 1720: EB 4, S. 193; Sekundarschulgesetz (Entwurf 1834): EB 4, S. 216; Bernisches Strafgesetzbuch: EB 6, S. 29A; Urheberrecht: EB 5, S. 353; EB 6, S. 276, 303; EB 8, S. 147f.; EB 9, S. 201, 206-209, 223; Bernischer Verfassungsentwurf: EB 4, S. 107, 110; EB 5, S. 306; Bernische Verfassungsrevision: EB 6, S. 268, 306; Armenwesen/Armen-

finden sich in den Ergänzungsbänden (EB) der Gesamtausgabe. Die Predigten, Kalenderschriften, Zeitungsartikel und schulreformerischen Schriften sind in der Gesamtausgabe teils nur in Auszügen, teils noch gar nicht ediert. Von Gotthelfs handschriftlich überlieferten Predigten etwa wurde dort nur ein wenig repräsentativer Bruchteil aufgenommen.⁴² Insgesamt liegen 356 Predigten, 12 Kasualreden und 81 Predigtfragmente handschriftlich vor, von denen weniger als ein Fünftel bislang durch Edition zugänglich gemacht worden ist.⁴³ Predigten in grosser Zahl hat Kurt Guggisberg in sein Buch „Jeremias Gotthelf, Christentum und Leben“ (1939)⁴⁴ aufgenommen.⁴⁵ Gleichwohl misst der 2009 verstorbene Literaturhistoriker Hanns Peter Holl, einer der besten Gotthelf-Kenner unserer Zeit, der sog. „Rentsch-Ausgabe“ hohe Quellenqualität bei: „Die grosse Gotthelf-Ausgabe ist von hochqualifizierten und sehr engagierten Leuten gemacht worden. Aber sie stammt natürlich aus einer viel älteren Zeit und beruht auf anderen Quellen und Methoden. Dennoch

verein: EB 5, S. 43f., EB 7, S. 153f., 229, EB 9, S. 137; Bettagsmandate/Proklamationen: EB 6, S. 310, 326, EB 7, S. 156, 185, 228f.; Dotationsstreit: EB 4, S. 148A, EB 8, S. 230A, 232A; Eidesunterweisung: EB 6, S. 291-295; Gewerbefreiheit: EB 4, S. 118, EB 6, S. 301; Kindsmord: EB 5, S. 245, 252, 259, EB 6, S. 35A, 40, 159; Kirche und Staat: EB 7, S. 40, 43f., 141, 158A; Kirchengüter: EB 5, S. 183-186, 247, EB 7, S. 158A, 159A, 163, 167f., EB 8, S. 253f.; Bernische Kirchensynode: EB 5, S. 121-140, 146-148, 314, EB 6, S. 167, 301, EB 7, S. 44, EB 8, S. 94, EB 9, S. 72; Kulturfreiheit: EB 6, S. 301; Petitionsrecht: EB 4, S. 96f.; Todesstrafe: EB 6, S. 29A, 35A, 159; Totbeten: EB 4, S. 224; Verfassungsrat: EB 4, S. 102f., 105-109, EB 6, S. 268, 272, 296, 301, 306. Freilich: Die Gesamtausgabe SW enthält nur eine Auslese dieser amtlichen Schreiben (Werner Jucker [Fn 40], S. 9). EB 18, S. 309-339, verzeichnet die im Gotthelf-Archiv verwahrten, nicht in den SW abgedruckten Briefe. Zu den in den SW nicht enthaltenen Teilsammlungen und einzeln publizierten Briefen: Bee Jucker/Gisela Martorelli, Jeremias Gotthelf 1797-1854. Bibliographie 1830-1975. Gotthelfs Werk – Literatur über Gotthelf, Bern 1983, S. 266-276.

⁴² Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Fn 33), S. VIII f.

⁴³ Stefan Humbel/Christian von Zimmermann, Vorbemerkung zu Albert Bitzium, „Gott will nicht, dass es bey dem Alten bleibe...“. Lützelflüher Predigt über Eph. 2.19-22, 31. Juli 1831, hg. von Stefan Humbel/Christian von Zimmermann, in: Heinz Ludwig Arnold (Hg.), Text + Kritik, Heft 178/179 (April 2008), S. 79. Vgl. die bisherigen Predigteditionen von Kurt Guggisberg in: EB 3 (1944), 16 (1962) und 17 (1969). Gemäss Bee Jucker und Gisela Martorelli sind von den im Gotthelf-Archiv (in der Burgerbibliothek Bern als Teil der Universitätsbibliothek Bern) vorhandenen 430 Predigtentwürfen und –fragmenten in EB 3, 16 und 17 nur 116 ganz oder teilweise gedruckt worden (Bee Jucker/Gisela Martorelli, Jeremias Gotthelf 1797-1854. Bibliographie 1830-1975. Gotthelfs Werk – Literatur über Gotthelf [Kataloge der Berner Burgerbibliothek], Bern 1983, S. 263).

⁴⁴ Kurt Guggisberg, Jeremias Gotthelf. Christentum und Leben, Zürich/Leipzig 1939.

⁴⁵ Bee Jucker/Gisela Martorelli (Fn 43), S. 263. Detailliert zu den in der Eugen Rentsch-Ausgabe aufgenommenen Gotthelf-Predigten (EB 3, 16 und 17): Bee Jucker/Gisela Martorelli (Fn 43), S. 263. – Zu den einzeln publizierten Gotthelf-Predigten: Bee Jucker/Gisela Martorelli (Fn 43), S. 263-265.

finde ich, dass diese Ausgabe noch längst nicht ausgeschöpft ist. In diesen Anmerkungsbänden ist noch so viel drin, und da gibt es ganze Teile, die überhaupt noch nie jemand gelesen hat. Zudem erübrigt sich die Frage nach einer Neuauflage ohnehin, weil dafür schlicht kein Geld vorhanden ist.“⁴⁶

Seit 2004 läuft das Editionsprojekt am Institut für Germanistik an der Universität Bern.⁴⁷ In den nächsten 30 Jahren (ab 2005) sollen mindestens 67 Bände publiziert werden, die erstmals das Gesamtwerk von Albert Bitzius/Jeremias Gotthelf im Originalwortlaut, in der ursprünglichen Schreibweise und in sämtlichen überlieferten Fassungen präsentieren.⁴⁸ Das Gesamtwerk wird in folgenden Abteilungen gruppiert, die in sich chronologisch geordnet sind: A) Romane, B) Erzählungen, C) „Bilder und Sagen aus der Schweiz“, D) „Neuer Berner Kalender“⁴⁹, E) Predigten, Visitationen, Pastoraltheo-

⁴⁶ Charles Linsmayer/Hans Peter Holl, „Gotthelfs Bücher sind Sprengstoff genug...“. Charles Linsmayer im Gespräch mit Hanns Peter Holl, in: Emil O. Bohnenblust/Fritz von Gunten/Gerhard Schütz (Hgg.), *Gotthelf – Augenblicke*, Münsingen–Bern 1997, S. 78.

⁴⁷ 2004 hatte der Grosse Rat des Kantons Bern 6 Millionen Franken für eine historisch-kritische Gesamtausgabe des Werks von Jeremias Gotthelf bewilligt. – Zum Projektbeginn siehe das Rundschreiben Frühjahr 2006 des Vereins Gotthelf-Stube 3432 Lützelfluh, S. 1.

⁴⁸ Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Fn 33), S. XI. Zum Verlauf des Editionsprojekts und zum Editionsplan siehe die website des Projektteams „Jeremias Gotthelf: Historisch-kritische Edition“: <http://www.gotthelf.unibe.ch>. Es wird dabei auch die Mitgliedschaft Gotthelfs im Schweizerischen Zofingerverein, insbesondere seine Rolle bei der Gründung desselben, thematisiert: Marianne Derron Corbellari, Jeremias Gotthelfs „Patriae, Amicitiae, Litteris“, in: *Zofinger Centralblatt* 150/1 (2009), S. 69-73. Vgl. dazu das Porträt Gotthelfs in: Horst Grimm/Leo Besser-Walzel, *Die Corporationen. Handbuch zu Geschichte, Daten, Fakten, Personen*, Frankfurt a.M. 1986, S. 248 unten, in dessen *Legende* untypischerweise – neben „Uli der Knecht“ – die „Erlebnisse eines Schuldenbauers“ angegeben werden.

⁴⁹ Vgl. Christian von Zimmermann, *Geistliche Rede – weltliche Predigt. Ausblick auf die Edition der Predigten und Kalenderschriften*, S. 27-45; Ulrike Landfester, „...was sich sonst gar nicht mitteilen lässt“. Perspektiven einer elektronischen Edition von Jeremias Gotthelfs Kalenderschriften, S. 47-57, beide in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), *Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe*, Tübingen 2006; Barbara Berger-Guigon/Christian von Zimmermann, *Die Sprache des Kalendermanns: Zur Kommentierungspraxis der „Historisch-kritischen Gesamtausgabe“ (HKG) der Werke von Jeremias Gotthelf*, in: *Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften* (Hg.), *Das Idiotikon: Schlüssel zu unserer sprachlichen Identität und mehr* (Frühjahrestagung der Schweizerischen Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften, Zürich, 24. April 2008), Bern 2008, S. 67-80. Vgl. weiter: Alfred Messerli, *Leser und das Lesen im Kalender. Der „Neue Berner Kalender“ unter Gotthelfs Redaktion*, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann/Sara Margarita Zwahlen (Hgg.), *Jeremias Gotthelf, der Querdenker und Zeitkritiker*, Bern 2006, S. 213-231.

gie⁵⁰, F) Publizistik und schulische Amtsschreiben⁵¹, G) Briefwechsel⁵², H) Selbstzeugnisse und Frühschriften, I) Amtliche Schriften.⁵³ Die ersten fünf bis acht Bände der Gotthelf-Ausgabe werden voraussichtlich 2012 im Georg Olms-Verlag in Hildesheim erscheinen.⁵⁴

Im Weiteren soll in Lützelflüh, am Wirkungsort des Pfarrers und Schriftstellers, ein Gotthelf-Zentrum entstehen.⁵⁵

III. Wilhelm Snells Rechtsstaatsidee als Angriffsobjekt in Gotthelfs Kampf für den „christlichen Staat“

„Denn merke wohl, auf Erden gibt es nur zwei Rechte, erstlich das Recht Gottes und das Recht des Stärkeren, alles andere ist Larifari und eitel Geschwätz“ (IX, S. 253).

Gotthelf begreift den radikalen Rechtsstaat als Staat, aus dem der christliche Sinn entschwunden ist, als Staat voll Rechtsgelehrter und Rechtshändler

⁵⁰ Vgl. Christian von Zimmermann, Geistliche Rede – weltliche Predigt. Ausblick auf die Edition der Predigten und Kalenderschriften, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Tübingen 2006, S. 27-45.

⁵¹ Vgl. Jürgen Donien, Zur Editionsfrage von Albert Bitzios' Zeitungsbeiträgen, S. 59-65; Barbara Mahlmann-Bauer, Jeremias Gotthelf und die Berner Presse, S. 73-76 („Zur Überlieferung der Zeitungsartikel von Albert Bitzios“), beide in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe (Beihefte zu editio, hg. von Winfried Woesler, Bd. 24), Tübingen 2006.

⁵² Vgl. Hellmut Thomke, Probleme und Kommentierung von Gotthelfs Briefwechsel. Der Briefbestand und die unbefriedigenden Kriterien der Auswahl, Wiedergabe und Kommentierung in den vorliegenden Editionen, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Tübingen 2006, S. 115-122. – Zur Quellenlage bis dato: EB 18, S. 309-339, verzeichnet die im Gotthelf-Archiv verwahrten, nicht in den SW abgedruckten Briefe. Zu den in den SW nicht enthaltenen Teilsammlungen und einzeln publizierten Briefe: Bee Jucker/Gisela Martorelli (Fn 43), S. 266-276.

⁵³ Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Fn 33), S. XI.

⁵⁴ Fredi Lerch, Gotthelf-Nachfahre hält Tausende Texte unter Verschluss, in: Tages-Anzeiger (TA), 7. Dezember 2010, S. 35.

⁵⁵ Dazu hat der Grosse Rat des Kantons Bern im November 2010 3,3 Millionen Franken bewilligt. Die 2006 gegründete Jeremias-Gotthelf-Stiftung wird mit diesem Betrag das heute leerstehende Pfarrhaus von Lützelflüh erwerben, sanieren und zum Museum umbauen. In diesem Pfarrhaus lebte Gotthelf von 1832 bis zu seinem Tod im Jahr 1854.

(XIII, S. 103). Der sog. Rechtsstaat bedeute willkürliche und grundsatzlose Gesetzgebung und Rechtsprechung, beständige Gesetzesänderungen und heimliche Machenschaften zwischen Richtern und ausbeutenden Advokaten (vgl. XIII, S. 105).⁵⁶ „Man will weg mit dem Christentum“, so Gotthelfs Befürchtung, „man will abschaffen den christlichen Staat mit allem, was ihm angehört, man will weg mit der Unsterblichkeit, man will fleischlich leben für diese Welt. Advokaten soll man mästen, sie wollen die Herrgötter sein, wollen die Regenten sein des sogenannten Rechtsstaates, wie es in den Verfassungsblättern heisst, und neben ihnen hat Gott nicht Platz, meinen sie, und so wird es auch sein“ (XIII, S. 569).

Die Geschichte von der Reformation bis zur Gegenwart ist für Gotthelf nichts als ein langer Prozess der Stärkung des Staates.⁵⁷ Gotthelf verabscheut den seiner Meinung nach zum Götzen, zum Selbstzweck gewordenen Staat,⁵⁸ die in der Theorie gegründeten Staatssysteme sind für ihn leere juristische Begriffskonstruktionen ohne Leben.⁵⁹ Er spricht von der „Überhebung des Staates“⁶⁰, welche die „junge Schule“ der „jungen radikalen Juristen“ zur

⁵⁶ Paul Baumgartner (Fn 25), S. 167. Vgl. die diesbezüglichen Auseinandersetzungen im „Schuldenbauer“ (Paul Baumgartner [Fn 25], S. 167, Anm. 2).

⁵⁷ Statt vieler: Christina Schmid-Tschirren, Von der Säkularisation zur Separation. Der Umgang des Staates mit den Kirchengütern in den evangelisch-reformierten und paritätischen Kantonen der Schweiz im 19. Jahrhundert, Zürich/Basel/Genf 2011; Bernd Roeck, Gott und Macht – Staat und Kirche. Zur Geschichte einer schwierigen Symbiose (Vontobel-Schriftenreihe Nr. 1910), Zürich 2009; Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., Der säkularisierte Staat. Sein Charakter, seine Rechtfertigung und seine Probleme im 21. Jahrhundert (Carl Friedrich von Siemens Stiftung, Reihe „Themen“, Bd. 86), München 2007, S. 43-72 (zuerst in: ders., Recht, Staat, Freiheit. Erweiterte Ausgabe, Frankfurt a.M. 2006, S. 92-114); Diethelm Klippel (Hg.), Naturrecht und Staat. Politische Funktionen des europäischen Naturrechts (17.-19. Jahrhundert) (Schriften des Historischen Kolloquiums 57), München 2006; ders., „Natürliches Kirchenrecht“. Das Verhältnis von Staat und Kirche im deutschen Naturrecht des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte (ZNR) 24/1 (2002), 35-51. – Allgemein zum Verhältnis zwischen geistlicher und kirchlicher Macht: Marcel Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4., neubearb. und erw. Aufl., Zürich 2007, S. 49-78, bes. S. 69-75; Stefan Weinfurter, Canossa. Die Entzauberung der Welt, 3. Aufl., München 2007; Johannes Fried, Das Mittelalter. Geschichte und Kultur, 4. Aufl., München 2009; Wolfgang Reinhard, Geschichte des modernen Staates. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 2007; ders., Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl., München 2003; Hagen Schulze, Staat und Nation in der europäischen Geschichte, 2. Aufl., München 2004.

⁵⁸ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 21.

⁵⁹ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 17.

⁶⁰ In seiner Erzählung „Dursli der Brantweinsäufer“ von 1839 schreibt Gotthelf: „Wer weiss, ob nicht in Meere von Blut die Vernachlässigung des einzelnen über die Über-

„dummen Rednerei“ veranlasst habe, kein „christlicher, sondern ein Rechtsstaat sein zu wollen“ (XIII, S. 103).⁶¹ In einem solchen Juristenstaat trieben die Juristen Abgötterei mit ihren eigenen Gesetzen, um die menschlichen Schwächen durch Gesetze zu schützen (so etwa VIII, S. 95). Sie hielten sich für die Träger und Verwalter der Gerechtigkeit, verdeckten aber das Recht mit Unmengen von Formen. Sie beabsichtigten sogar, Gottes Gerechtigkeit zu übertrumpfen. Um einen Gewaltmissbrauch der Regierung zu verhindern, nähmen sie ihr alle Gewalt weg (XIV, S. 165f.). Infolge des aufgeblähten Beamtenapparats und des juristischen Formalismus⁷ könne der Staat seine wirklichen Aufgaben kaum noch wahrnehmen.⁶²

Gerade in dem durch die Gotthelf-Forschung bisher wenig berücksichtigten Spätwerk (1845-1854) betont Gotthelf häufig, wie sehr beispielsweise die Bauern in Prozessen auf betrügerische Advokaten angewiesen seien, die sie ausnützten und über hohe Gebühren und Verschleppungstaktiken in den finanziellen Ruin und Verlust des Hofes trieben.⁶³ Oft spielt Gotthelf in seinen Werken auf die richterlichen Behörden und die zeitgenössische Rechtspflege an.⁶⁴ „Durch das Gesetz ist es den Richtern möglich, Recht und Unrecht zu verkehren, was sie auch weidlich ausnützten“ (XIII, S. 104).

A. Wilhelm Snells Rechtsstaatsidee unter dem Einfluss Immanuel Kants und dessen Legalitätsprinzips

Der Snellsche Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen, „eine – so die Formulierung Wilhelm Snells in seinen 1857

hebung des Staates als eine weltgeschichtliche Torheit eingegraben wird und zwar bald?“ (XVI, S. 127f.). Vgl. auch XIII, S. 129ff.

⁶¹ Friedrich Weber, *Das Recht in Gotthelfs Erzählungen*, Diss. iur., Basel 1945, S. 31. Zur „Überhebung des Staates“: Hegel schreibt in seiner „Philosophie des Rechts“: „Staaten sind vollkommen selbständige Totalitäten an sich (...)“ (§ 330). Und weiter: „Der Staat hat ein besonderes Selbstbewusstseyn“ (§ 258). Beide Zitate aus: Georg Wilhelm Friedrich Hegel, *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*. Mit Hegels eigenhändigen Notizen und den mündlichen Zusätzen, hg. von Eva Moldenhauer und Karl Markus Michel, Frankfurt a.M. 1976 [zuerst: Berlin 1821].

⁶² Josef Maybaum (Fn 8), S. 111.

⁶³ Christian Thommen, *Jeremias Gotthelf und die Juden* (Zürcher germanistische Studien, Bd. 27), Diss. phil. (Zürich), Bern/Berlin/Frankfurt a.M./New York/Paris/Wien 1991, S. 86; Gerhard Gey, *Die Armenfrage im Werk Jeremias Gotthelfs. Zu einer Frühform christlichen sozialpolitischen und sozialpädagogischen Denkens und Handelns*, Münster/Hamburg 1994 (zugl. Diss. phil. der Universität Trier) S. 157.

⁶⁴ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 166. Zu Gotthelfs Ansichten über die patrizischen Oberamtleute: Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 63.

erschienenen „Vorlesungen über Naturrecht“⁶⁵ – organisierte Gesellschaft für die Verwirklichung der Rechtsidee“, er hat nicht nur „in seiner Form die Rechtlichkeit, sondern zu seinem Zwecke das Recht selbst“.⁶⁶

Dieser Staat beruht auf der Selbstbestimmung der Nation und der Rechtsgleichheit der Bürger; im Gegensatz zu ihm steht der Staat, „wo die öffentliche Gewalt nicht in den Händen der Nation, sondern ganz oder teilweise in den Händen eines davon getrennten Oberhauptes liegt, sei es nun eines einzelnen Menschen (Monarchie), oder einer Mehrheit, einer Korporation, eines Standes, einer einzelnen Klasse oder Abteilung von Bürgern (Aristokratie), beides entweder in reiner oder in theokratischer Form“.⁶⁷

Ausgangspunkt der Rechtsstaatsidee ist die menschliche Vernunft. Leitend ist der Gedanke, dass der Mensch die Gesetze der Moral und des Rechts kraft seiner Vernunft erkennen könne. „Ewig, unveränderlich, wie die Naturgesetze, sind auch die Gesetze der Vernunft, die Gesetze der Moral und des Rechts.“ Dieser Satz, dem „Naturrecht“ als Motto vorangestellt, lässt die geistige Verbundenheit Snells mit dem Rationalismus klar erkennen.⁶⁸

„Ja, der Mensch kann“, so Wilhelm Snell, „sogar von seinem Rechte einen solchen Gebrauch machen, welcher unmoralisch ist, und woran ihn doch Niemand hindern kann, wenn nur jener Gebrauch dem Rechtsgesetz nicht widerspricht; so z.B. der Gläubiger, der den unzahlfähigen Schuldner mit Härte betreibt, der Geizige, der die Leiden seines Nächsten nicht fühlt und lindert, der Verschwender, der sein Vermögen mit sinnlicher Lust verschleudert, aber jedes patriotische Opfer scheut, der Träge, der seine ausgezeichneten Talente nicht zum Besten des Vaterlandes gebraucht. Die Moral selbst verwirft einen solchen Zwang, weil sie ihre Gebote nicht durch Gewalt erzwingen, sondern durch freie Achtung und Liebe den Menschen zum Guten zu bestimmen sucht. Ohnehin könnte durch Zwang und Furcht nur eine

⁶⁵ „Naturrecht nach den Vorlesungen von Dr. Wilhelm Snell“, hg. von einem Freunde des Verewigten, Langnau 1857 (Reprint der Elibron Classics series der Adamant Media Corporation, New York 2008).

⁶⁶ Fernando Garzoni, Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des 19. Jahrhunderts (unter Berücksichtigung der Entwicklung im englischen, nordamerikanischen, französischen und deutschen Staatsdenken), Diss. iur., Zürich 1952, S. 126f. Vgl. Wilhelm Snell (Fn 65), S. 199, 219. Vgl. im Weiteren: Wilhelm Snell (Fn 65), S. 27, 193ff.; Fernando Garzoni, Die Rechtsstaatsidee, S. 74ff. (4. Kap.: Die Rechtsstaatsidee in Deutschland: I. Kant; II. Humboldt; III. Der junge Fichte; IV. Rotteck und Welcker; V. Von Mohl; VI. Stahl, Bähr und Gneist; VII. Gierke).

⁶⁷ Wilhelm Snell (Fn 65), S. 223.

⁶⁸ Fernando Garzoni (Fn 66), S. 125. Vgl. die Kritik der Kantischen Unterscheidung von Moral und Recht bei Heinrich Rommen, Die ewige Wiederkehr des Naturrechts, 2. Aufl., München 1947, S. 102ff.

Scheinheiligkeit erzeugt werden, nicht die Veredlung des innern Menschen.⁶⁹

Einig sind sich die Juristen Alfred Kölz⁷⁰, Fernando Garzoni⁷¹ und Hans Ulrich Dürrenmatt⁷² in ihrer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität von Snells „Vorlesungen über ‚Naturrecht“⁷³. Kölz hält dieselben für „etwas platt und lehrhaft“, sie würden „sich kaum (...) unterscheiden (...) von den damals zahlreich erschienenen Naturrechtslehrbüchern.“⁷⁴ Ähnlich stellte bereits vierzig Jahre zuvor Garzoni fest, die „Darstellung“ des „‚Naturrechts““ sei „nicht gerade originell, aber umfassend“,⁷⁵ ohne sich dabei auf Hans Ulrich Dürrenmatt zu beziehen, der sich kurz zuvor in seiner rechtshistorischen Gotthelf-Dissertation von 1947 über Wilhelm Snell geäußert hatte: „Eigentlich neue originelle Rechtsgedanken hatte er nicht geprägt.“⁷⁶ So ist Munzinger zuzustimmen, der feststellt, dass die Rechtswissenschaft Wilhelm Snell wenig zu verdanken habe: „(...) Sein Naturrecht hat nicht grossen wissenschaftlichen Werth; es ist aber ein von Seherblick zeugendes Programm für die Zukunft des schweizerischen Staats- und Rechtslebens.“⁷⁷ Immerhin nennt, so man dem vermutlichen Autor Ludwig Snell glauben will,⁷⁸ der Jurist Karl Mittermaier, Lehrer Eduard Blöschs, der ebenfalls das solothurnische Hypothekengesetz des mit Gotthelf befreundeten Johann Baptist Reinert

⁶⁹ Wilhelm Snell (Fn 65), S. 38.

⁷⁰ Alfred Kölz, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848*, Bern 1992.

⁷¹ Fernando Garzoni, *Die Rechtsstaatsidee im schweizerischen Staatsdenken des 19. Jahrhunderts (unter Berücksichtigung der Entwicklung im englischen, nordamerikanischen, französischen und deutschen Staatsdenken)*, Diss. iur., Zürich 1952.

⁷² Hans Ulrich Dürrenmatt, *Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht*, Diss. iur., Bern 1947.

⁷³ „Naturrecht nach den Vorlesungen von Dr. Wilhelm Snell“, hg. von einem Freunde des Verewigten, Langnau 1857 (Reprint der Elibron Classics series der Adamant Media Corporation, New York 2008).

⁷⁴ Alfred Kölz, *Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen*, in: ders., *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen*, Chur/Zürich 1998, S. 174, Anm. 8.

⁷⁵ Fernando Garzoni (Fn 66), S. 125.

⁷⁶ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 37. Umso erstaunlicher ist es, dass Snells „Naturrecht“ – als epigonales Opus – 2008 in den USA innerhalb der Elibron Classics series der Adamant Media Corporation, New York, als unveränderter Nachdruck erschien. Der Grund dafür, insbesondere für eine eventuelle Nachfrage bei Juristen, (Rechts)historikern und (Rechts)philosophen, entzieht sich meiner Kenntnis.

⁷⁷ Ferdinand Elsener (Fn 29), S. 304, Anm. 76. Vgl. Walter Munzinger, *Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (Rektoratsrede)*, Bern 1866, S. 38ff.

⁷⁸ Vgl. Alfred Kölz (Fn 70), S. 210, der die Autorschaft Ludwig Snells von „Wilhelm Snell's Leben und Wirken“ (1851) vermutet.

von 1838 zu den drei besten Europas zählt,⁷⁹ Wilhelm Snells Schrift über das Untersuchungsverfahren ein „klassisches Werk“.⁸⁰

Am nächsten stehen Snells „Vorlesungen über Naturrecht“⁸¹ den Naturrechtslehren der Juristen Karl von Rotteck und Heinrich Bernhard Oppenheim.⁸² Der grösste Einfluss auf Snells „demokratisches Naturrecht“ kommt von Immanuel Kant, daneben auch von Jean-Jacques Rousseau und Thomas Paine.⁸³ In Snells Lehre über das allgemeine Naturrecht vermischen sich Kantsche Ideen mit den Theorien der Naturrechtler des 17. und 18. Jahrhunderts.⁸⁴ Weitere Vorbilder für Wilhelm Snell sind Karl Heinrich Gros mit seinem „Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts“⁸⁵,⁸⁶ sein Lehrer an der Giessener Universität Karl Ludwig Wilhelm von Grolman⁸⁷,⁸⁸ und der Nassauische Oberappellationsgerichtspräsident

⁷⁹ Peter Walliser, Johann Baptist Reinert als Staatsmann und Gesetzgeber, in: Jurablätter. Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde 11 (1949), S. 41.

⁸⁰ Ludwig Snell (vermutl.), Wilhelm Snell's Leben und Wirken. Von einigen Freunden dem Andenken des Verstorbenen gewidmet, Bern 1851, S. 36.

⁸¹ „Naturrecht nach den Vorlesungen von Dr. Wilhelm Snell“, hg. von einem Freunde des Verewigten, Langnau 1857 (Reprint der Elibron Classics series der Adamant Media Corporation, New York 2008).

⁸² Anton Scherer, Ludwig Snell und der schweizerische Radikalismus (1830-1850) (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 12), Freiburg Schweiz 1954, S. 158f.; Fernando Garzoni (Fn 66), S. 125.

⁸³ Ferdinand Elsener (Fn 29), S. 304, Anm. 75; Alfred Kölz (Fn 70), S. 485; Fernando Garzoni (Fn 66), S. 125. Zu Thomas Paine (1737-1809): Alfred Kölz (Fn 70), S. 78, Anm. 26.

⁸⁴ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 37. Vgl. Wilhelm Snell (Fn 65), S. 10ff., 25ff., 192ff., 233ff.

⁸⁵ Karl Heinrich Gros, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft oder des Naturrechts, 5., verbesserte Ausgabe, Stuttgart/Tübingen 1829.

⁸⁶ Dian Schefold, Volkssouveränität und repräsentative Demokratie in der schweizerischen Regeneration 1830-1848 (Basler Studien zur Rechtswissenschaft. 76), Diss. iur., Basel/Stuttgart 1966, S. 112, Anm. 14. Dazu: Wilhelm Snell (Fn 65), S. Vlf., 169 und Anm. dazu.

⁸⁷ Karl Ludwig Wilhelm von Grolman (1775-1829), Giessener Professor der Jurisprudenz, regierte von 1819/20 bis 1829 als Ministerpräsident das Grossherzogtum. Er schuf die als Kompromiss erstellte Verfassung (1820) und reformierte die Bürokratie, um aus dem hessischen Land einen Staat zu machen, und war Mitgründer des preussisch-hessischen Zollvereins von 1828. An der Universität Giessen war Grolman schon mit 20 Jahren Privatdozent, mit 23 Jahren Extraordinarius und mit 25 Jahren Ordinarius (Peter Moraw, Kleine Geschichte der Universität Giessen, 2. Aufl., Giessen 1990, S. 126f.). Zu Karl Ludwig von Grolman: Barbara Dölemeyer, „Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von (1775–1829)“, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II (2010), Sp. 562f.; Jan Schröder, „Karl Ludwig von Grolman (1775-1829)“, in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder (Hgg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4., neubearb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1996, S. 172-176.

Ludwig Harscher von Almendingen (1766-1827) in Dillenburg. Von Grolman und von Almendingen sind es auch, die Snell mit der Kantschen Philosophie bekannt machen.⁸⁹ Zudem ist Snell der Ratgeber Karl Follens (1796-1840)^{90, 91} Seit seiner Jugend war Snell auch ein Bewunderer der ersten Phase der Französischen Revolution und der Jakobiner gewesen.⁹²

B. Gotthelfs Negativvorstellungen von der Rechtsstaatsidee

Nach Gotthelfs Meinung ist ein Staat, der sich auf das Vernunftrecht gründet, „eine Dummheit“, ein „menschliches Ersinnen“ (IX, S. 219). Er nennt ihn „die legale Sanktion der Selbstsucht und das zersetzende, zerstörende Element der Gesellschaft“ (XIV, S. 383).⁹³

Gotthelf wendet sich gegen Wilhelm Snells naturrechtliche Philosophie, gegen sein „Naturvernunft“-Recht, welches er auf der „sittlichen Autonomie des Menschen“ aufbaut.⁹⁴ Snells Werke zitiert er fiktiv mit „Vide Singludis,

⁸⁸ Peter Moraw (Fn 87), S. 122. Wilhelm Snell war Grolmans Lieblingsschüler (Ludwig Snell [vermutl.] [Fn 80], S. 7).

⁸⁹ Ludwig Snell (vermutl.) (Fn 80), S. 7f.

⁹⁰ Karl Follen stammt aus einer Führungsfamilie Oberhessens, studierte in Giessen Theologie, später Jurisprudenz, wurde in Giessen, später in Jena, Privatdozent für Rechtswissenschaft. Er war Haupt der sogenannten Giessener Schwarzen (ein radikaler Club der Burschenschafter) und galt als geistiger Urheber des vom Studenten Karl Ludwig Sand (1795-1820) am Schriftsteller August von Kotzebue (1761-1819) verübten Mordes. Im Umkreis von Karl Follen träumte man von einer deutschen Republik nach französischem Vorbild. Im Zuge der Demagogenverfolgung im Deutschen Bund (1820) floh er in die Schweiz und wurde im selben Jahre Kantonsschullehrer in Chur. Später wanderte er in die Vereinigten Staaten aus. In den Jahren 1822-1824 wirkte der deutsche Flüchtling Karl Follen als Lektor an der Basler Juristenfakultät. Follen las, allgemein beliebt, über Pandekten, philosophische Rechtslehre, philosophisches Staatsrecht und Kirchenrecht. In Basel wurde „die Gründlichkeit seiner Kenntnisse und seine unverdrossene Tätigkeit für das Beste der Universität“ gerühmt, auch die „Zuverlässigkeit und Anspruchslosigkeit seines Charakters“ (Ferdinand Elsener [Fn 29], S. 437; Peter Moraw, *Gesammelte Beiträge zur deutschen und europäischen Universitätsgeschichte*, Leiden 2008, S. 262; Christophe Charle, *Vordenker der Moderne. Die Intellektuellen im 19. Jahrhundert*. Aus dem Französischen von Michael Bischoff, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 2001, S. 86). – Zu August Follen (1794-1855) und Karl Follen: XXIII, S. 394; XXIV, S. 412; EB 13, S. 330; EB 14, S. 273, 281; EB 17, S. 297.

⁹¹ Peter Moraw (Fn 87), S. 122.

⁹² Alfred Kölz (Fn 70), S. 485. Vgl. Friedrich Meinecke, *Die deutschen Gesellschaften und der Hoffmannsche Bund. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Bewegungen in Deutschland im Zeitalter der Befreiungskriege*, Stuttgart 1891, S. 63f.

⁹³ Josef Maybaum (Fn 8), S. 111.

⁹⁴ Josef Maybaum (Fn 8), S. 31. Vgl. Wilhelm Snell (Fn 65), S. 4.

Schelmenrecht, Tom. VII., pag. 2999“, oder er schreibt:⁹⁵ „Snell (...) soll ein berüchtigtes Wettermännlein sein. Wo es sich zeigt, gibt's bald wüst Wetter. Warum aber die Weisheitsbütteln in Bern für s'Teufels Gewalt wüst Wetter wollen, das muss ich sie doch fragen (...)“ (XXIV, S. 328f.). „(...) sie [die Brüder Snell, Anm. M.L.] nennen sich Professoren, oder wenn sie nicht sind, so möchten sie es doch werden, (...) welche ärger lügen als der Teufel. Sie sind daran zu erkennen, dass sie gewöhnlich sogenanntes Naturrecht dozieren oder sogenannte Naturrechte präntendieren oder auch beides zugleich, und dass sie nachmittags nicht wissen, was sie vormittags doziert, und vormittags nicht, was sie nachmittags getrieben“ (XIII, S. 547).

1. Gotthelfs Ablehnung des Kantschen Vernunftverständnisses und Autonomiebegriffs

Gotthelf lehnt den Kantschen Autonomiebegriff entschieden ab.⁹⁶ Bereits in einem dem Zofingerverein vorgelegten Aufsatz vom 13. April 1819⁹⁷ schreibt Gotthelf ablehnend über Kants Vernunftverständnis:⁹⁸ „(...) Er [Kant, Anm. ML] hat Gott auf die Erde ziehen, in unserem praktischen Leben eine Rolle spielen lassen wollen, aber auf dieses Lebens Kampfplatz sei der Gedanke an Gottes Hilfe verbannt. Hier herrsche einzig des Menschen Kraft, die er die Fülle hat. (...)“⁹⁹ Gotthelf hat höchstwahrscheinlich Kants Schrift „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ (1793/94) gelesen.¹⁰⁰ Da-

⁹⁵ Andreas Kley (Fn 9), S. 227.

⁹⁶ Gerhard Gey (Fn 63), S. 47.

⁹⁷ „Aufsatz von Albert Bitzius vom 13. April 1819 vorgelegt im Verein“, in: EB 12, S. 65-69. Der Aufsatz behandelt die Thematik des freien Willens.

⁹⁸ Hans Blösch, Aus Jeremias Gotthelfs Studentenzeit (Sonderdruck aus dem „Kleinen Bund“), Bern 1942, S. 21.

⁹⁹ EB 12, S. 67-69.

¹⁰⁰ Man weiss, dass der Grossvater von Gotthelfs Frau, der alte Pfarrer Fasnacht in Lützelflüh, bei dem Gotthelfs seine letzte Vikariatsstelle versah und dem er dann im Pfarramt nachfolgte, ein Kantleser und -verehrer war; das genannte Buch stand jedenfalls in seiner Bibliothek. Das Buch findet sich jetzt im Familienarchiv von Rütte-Bitzius. Für diese Angaben bedanke ich mich ganz herzlich bei Herrn Dr. phil. Alfred Reber. „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ ist wichtig für die Staats- und Rechtsphilosophie (Regina Harzer, „Kant, Immanuel [1724-1804]“, in: Michael Stolleis [Hg.], Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 2001, S. 346.). Die radikale Bosheit als eine Bestimmung des freien Willens des Menschen lässt sich für Kant nur durch eine „Revolution der Denkungsart“ überwinden, die nicht aufgrund übernatürlicher Gnade, sondern „durch eine einzige unwandelbare Entschliessung“ das objektive Sittengesetz anstelle der Selbstliebe zum obersten Grund seiner Maximen erhebt. Jesus ist für Kant das Ideal der moralischen Vollkommenheit und Vorbild derjenigen Gesinnung, welche das Sittengesetz vom Menschen fordert (Albrecht Beutel, Aufklärung in Deutschland, Göt-

rüber hinaus dürfte Gotthelf in seinem Göttinger Studienjahr (1821/22) gelegentlich Karl Friedrich Stäudlins¹⁰¹ Vorlesungen¹⁰² besucht haben, der sich von Kants Schriften massgeblich bestimmen liess.¹⁰³ In seinem Aufsatz „Das

tingen 2006, S. 336). Jesus ist in Kants Verständnis nicht mehr Christus, der Gottessohn. Der Mensch als sittliches Individuum kann sich nach Kants Auffassung in moralischen Belangen nicht vertreten lassen (Jan-Heiner Tück, Jesus – der Messias und Gottesknecht? Der Papst im Disput mit protestantischen Tübinger Theologen, in: Neue Zürcher Zeitung [NZZ], 28. Oktober 2010 [Nr. 251], S. 54). Vgl. Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, hg. von Karl Vorländer, Hamburg 1990, S. 52. Im Mittelpunkt von „Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft“ steht das „Reich Gottes“, dessen „Annäherung“ Kant in dem durch moralisch-vernünftige Interpretation herbeigeführten „allmähliche[n] Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens“ sieht (Marcel Senn, Die ästhetische Kirche als Ideal aller menschlichen Gesellschaft. Friedrich Hölderlins religiös-politische Utopie, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte [ZNR] 10/1/2 [1988], S. 44; Albrecht Beutel, Aufklärung in Deutschland, S. 336f.). Vgl. Immanuel Kant, Die Religion innerhalb der Grenzen der blossen Vernunft, hg. von Karl Vorländer, Hamburg 1990, S. 126. – Zur heutigen Diskussion über die Gottessohnschaft Jesu statt vieler: Peter Kuhn (Hg.), Gespräch über Jesus. Papst Benedikt XVI. im Dialog mit Martin Hengel und Peter Stuhlmacher, Tübingen 2010.

¹⁰¹ Karl Friedrich Stäudlin (1761-1826) schrieb u.a. folgende Werke: Lehrbuch der praktischen Einleitung in alle Bücher der heiligen Schrift, Göttingen 1826; Geschichte des Rationalismus und Supranaturalismus, Göttingen 1826; Neues Lehrbuch der Moral für Theologen, 1. Aufl. 1815, 2. Aufl. 1817, 3. Aufl. 1825. Vgl. Tim J. Hochstrasser, Natural law theories in the early Enlightenment, Cambridge 2000, S. 207-212. Für diese Angabe bedanke ich mich herzlich bei Herrn Prof. Dr. phil. John Christian Laursen, University of California, Riverside (USA). Vgl. George S. Williamson, Theophilanthropy in Germany: Enlightenment, Romanticism, and the question of liturgy, in: Zeitschrift für neuere Theologiegeschichte 9 (2002), S. 218-244. Für diese Angabe bedanke ich mich herzlich bei Herrn PD Dr. theol. Marcel Nieden, Augustana, Theologische Hochschule der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

¹⁰² Stäudlin las im Wintersemester 1821/22 Moral-Theologie und Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche von dem ersten Anfange bis zum 18. Jahrhundert (Kurt Guggisberg, Gotthelfs Göttinger Jahr, in: ders. [Hg.], Jeremias Gotthelfs Reisebericht, Erlenbach-Zürich 1953, S. 155). Stäudlins Vorlesungen von 1821: 1.) „Die Moral-Theologie, Hr. Cons. R. Stäudlin, nach seinem ‚Neuen Lehrbuch der Moral für Theologen. Ausg. 2. Göttingen 1817‘ um 8 Uhr.“ 2.) „Hr. Cons. R. Stäudlin trägt die allgemeine Geschichte der Christlichen Kirche von dem ersten Anfange bis zu dem 18. Jahrhunderte, nach seinem Lehrbuche (Universalgeschichte der Christlichen Kirche, Ausg. 3. 1821), um 11 Uhr vor, und verbindet damit, in einer öffentlichen Vorlesung, nach demselben Lehrbuche, die neueste Kirchengeschichte vom Anfange des 18. Jahrhunderts bis auf die gegenwärtige Zeit“ (Göttingische gelehrte Anzeigen. Unter der Aufsicht der königl. Gesellschaft der Wissenschaften. Der dritte Band auf das Jahr 1821, 144. Stück. Den 8. September 1821, Göttingen 1821, S. 1427).

¹⁰³ Joachim Ringleben, Göttinger Aufklärungstheologie, in: Bernd Moeller (Hg.), Theologie in Göttingen. Eine Vorlesungsreihe (Göttinger Universitätschriften. Serie A: Schriften. Band 1), Göttingen 1987, S. 101. Das Christentum steht für Stäudlin über der Vernunft, und die christliche Ethik fällt nicht mit dem kategorischen Imperativ zu-

Gespräch der Reformatoren im Himmel“ (geschrieben 1828) beurteilt Gotthelf Stäudlin sehr negativ.¹⁰⁴

2. Die „schrankenloseste Freiheit“ der Französischen Revolution, die „Tyrannei des Unglaubens“ und „des Stärkeren Meisterschaft“

Gotthelfs Auffassung nach entspricht die Lehre Wilhelm Snells von der persönlichen Freiheit dem Grundsatz, dass der Stärkere Meister sei.¹⁰⁵

Indes hat sich Gotthelf, wie Hans Ulrich Dürrenmatt in seiner Dissertation „Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht“¹⁰⁶ zurecht behauptet, mit Snells Lehre nicht eingehend befasst, da sie ihm viel zu kompliziert und abstrakt war.¹⁰⁷ Gotthelf hatte nämlich das weltliche Recht

sammen (Joachim Ringleben, Göttinger Aufklärungstheologie, S. 105). Allerdings betont Stäudlin oft die teilweise Übereinstimmung bzw. Vereinbarkeit des Standpunktes übernatürlicher Offenbarung mit den Ansprüchen der natürlichen Vernunft und behauptet die Überführbarkeit einer ehemals übernatürlich geoffenbarten in eine vernünftig einsehbare Religion (Joachim Ringleben, Göttinger Aufklärungstheologie, S. 105, Anm. 144). Vgl. Karl Friedrich Stäudlin, Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, Göttingen 1791, S. 193, 231, 244f. Im Unterschied zu Kant gründet Stäudlin die Gottesgewissheit von Christus und der Bibel her unmittelbar auf den Glauben (Joachim Ringleben, Göttinger Aufklärungstheologie, S. 105): „Ob er [Christus] also schon das Daseyn Gottes nicht als ein Resultat der praktischen Vernunft ansieht (...), so stimmt er doch in der Hauptsache mit den Resultaten der kritischen Philosophie über das Verhältnis der Moral zu der Religion überein“ (Karl Friedrich Stäudlin, Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, S. 154). Und Stäudlin weiter: „(...) alle wahre Aufklärung ging von Christi Lehre aus“ (Karl Friedrich Stäudlin, Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, S. 254). So äussert sich denn Stäudlin in den „Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion“ zur göttlichen Offenbarung wie folgt: „Die Vernunft hätte weder Recht noch Grund, eine solche geoffenbarte Lehre zu verwerfen. Sie müsste zugeben, dass ihr viel daran begreiflich ist, und dass das Unbegreifliche kein Grund ist, sie zu verwerfen, indem sie sich auch sonst genötigt findet, Thatsachen anzunehmen, deren Möglichkeit sie nicht einmal einzusehen vermag“ (Karl Friedrich Stäudlin, Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, Göttingen 1791, S. 209, zit. nach Joachim Ringleben, Göttinger Aufklärungstheologie, S. 105, Anm. 147). Zur Autorität der Bibel als Gottes Wort vgl. Karl Friedrich Stäudlin, Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion, Göttingen 1791, S. 273ff.

¹⁰⁴ Kurt Guggisberg (Fn 102), S. 155.

¹⁰⁵ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 55f.

¹⁰⁶ Hans Ulrich Dürrenmatt, Die Kritik Jeremias Gotthelfs am zeitgenössischen bernischen Recht, Diss. iur., Bern 1947.

¹⁰⁷ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 39. Versehentlich habe ich in meiner Dissertation „Jeremias Gotthelf. Prediger gegen den Rechtsstaat“, Zürich/Basel/Genf 2011, S. 237,

seiner Zeit durch sein Pfarramt praktisch kennen gelernt.¹⁰⁸ Er war mit dem bürgerlichen Recht durch Studium und durch seine pfarramtliche Praxis vertraut.¹⁰⁹ Den Geistlichen waren ja bis 1833 bedeutende Kompetenzen im Bereich des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Familienrechts, aber auch bei der Eidesunterweisung im Prozessrecht, eingeräumt; ein Pfarrer konnte in den Worten Gotthelfs „das Maul noch auftun“ (XIV, S. 219).¹¹⁰

Es sind hauptsächlich die Lehren und Satzungen des Konsistorialrechts, d.h. der Chor- und Ehegerichtssatzungen, welche auf das Rechtsempfinden Gotthelfs entscheidend eingewirkt haben. Diese treten denn auch in den Romanen und Erzählungen ausgeprägt hervor.¹¹¹ Das Rechtsverständnis zur Zeit der „ehrenfesten Gerichtssatzungen“ ist tief durchdrungen vom festen Glauben an die im christlichen Recht vorgezeichnete sittliche Ordnung.¹¹² In jeder Landgemeinde amtegte das Chorgericht¹¹³, welches, aus einem Pfarrer und

Anm. 1296, auf Emil Blösch, Eduard Blösch und 30 Jahre bernische Geschichte, Bern 1872, S. 180, verwiesen.

¹⁰⁸ Friedrich Weber (Fn 61), S. 21.

¹⁰⁹ Friedrich Weber (Fn 61), S. 18.

¹¹⁰ Friedrich Weber (Fn 61), S. 83. Vgl. Friedrich Weber (Fn 61), S. 67. Ferner III, S. 312; XIX, S. 78; VI, S. 404; XIV, S. 391; I, S. 141.

¹¹¹ Friedrich Weber (Fn 61), S. 65.

¹¹² Friedrich Weber (Fn 61), S. 1.

¹¹³ Zur vorreformatorischen Zeit: Ludwig Schmutz, Ehen vor Gericht. Paare der Renaissance vor dem Papst, Berlin 2008. Zur Geschichte des Chorgerichts: Lukas Grünenfelder, Das Zürcher Ehegericht. Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698, Diss. iur., Zürich/Basel/Genf 2007; Thomas Brodbeck, „Christliche Zucht“ durch die Chorgerichte. Die Alltagspraxis der Sittensucht, S. 241-248; ders., Liebschaften und Intrigen vor dem Chorgericht, S. 247; Brigitte Schnegg, Zank und Hader. Ehestreit im ländlichen Bern der Frühen Neuzeit, S. 248-254; Peter Kamber, Angst, Gläubigkeit und Wahn – Berns Hexenprozesse, S. 254-257, alle in: André Holenstein (Hg.), Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2006; Heinrich Richard Schmidt, Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit, Stuttgart/Jena/New York 1995 (am Beispiel von zwei Berner Gemeinden: Vechigen und Stettlen) und dessen informative Homepage: <http://www.cx.unibe.ch/hist/schmidt/>; ders., „Gemeinde-Reformation“. Das bernische Sittengericht zwischen Sozialdisziplinierung und kommunaler Selbstregulation, in: Itinera, Fasc. 8/1988. Bäuerliche Frömmigkeit und kommunale Reformation. Referate gehalten am Schweizerischen Historikertag vom 23. Oktober 1987 in Bern, Basel 1988, S. 85-121; Max Baumann, „Zur Förderung der Ehre Gottes und zur Erhaltung bürgerlicher Zucht“. Das Chorgericht als Herrschaftsinstrument im alten Bern, in: Sebastian Brändli/David Guggerli/Rudolf Jaun/Ulrich Pfister (Hgg.), Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte. Festschrift für Rudolf Braun zum 60. Geburtstag, Basel/Frankfurt a.M. 1990, S. 305-316.

mindestens zwei redlichen Männern gebildet, über Sitten und Hausfrieden zu wachen, die ehelichen Verbindungen zu festigen hatte.¹¹⁴

Gotthelf sieht in Wilhelm Snell den Hauptverantwortlichen für die Freischarenzüge.¹¹⁵ Gotthelf bezeichnet Wilhelm Snell als „fremden Schlingel“ (VIII, S. 379, 412) und „Revoluzer von der ersten Sorte“ (EB 15, S. 287).¹¹⁶ Er stösst sich daran, dass der landesfremde Wilhelm Snell sich in die bernische Politik einmischt und sich sogar an Volksversammlungen beteiligt.¹¹⁷ Ein anderes Bild von Wilhelm Snell jedoch zeichnet die 1851 erschienene Biographie „Wilhelm Snell's Leben und Wirken“¹¹⁸, als dessen Autor Alfred Kölz den Staatsphilosophen Ludwig Snell¹¹⁹, Wilhelm Snells Bruder, vermutet.¹²⁰ Genau diese Vorwürfe sind es, die Ludwig Snell darin negiert: „Jene Gegner haben S. und seinen Schülern vorgeworfen, sie lehrten und beförderten den Communismus. (...) alle seine [Wilhelm Snells, Anm. M.L.] Schüler in der Nähe und Ferne, aus frühern und spätern Zeiten, wissen, wie grundlos und unwahr dieser Vorwurf ist; aber das hinderte die ‚Männer der Ordnung‘ nicht, der Wahrheit in's Angesicht zu lügen. S. war der Ueberzeugung, dass der Kommunismus, der auf die Aufhebung des individuellen Eigenthums oder auf die Theilung desselben hinstrebt, im Gebiet der gesellschaftlichen Organisation der Weg zur Barbarei sei, sowie im Gebiet des geistigen Lebens der Hegelianismus an demselben Ziele anlangen würde. Das war seine gleichbleibende Ansicht. Dagegen anerkannte er vollständig die grossen Grundsätze, die in dem wahren Sozialismus liegen, nach welchem jedes Glied

¹¹⁴ Zu Gotthelf als Sekretär des Chorgerichts: Thomas Brodbeck, *Der Berner Staat und die Berner Kirche nach dem liberalen Umbruch aus der Perspektive des Berner Pfarverbandes und insbesondere von Jeremias Gotthelf alias Albert Bitzios in den Jahren 1830/31 bis 1854* (Arbeitstitel des Dissertationsprojekts bei Prof. Dr. phil. Heinrich Richard Schmidt, Historisches Institut der Universität Bern).

¹¹⁵ Albert Tanner (Fn 7), S. 205. Zur Rolle der Brüder Snell bzw. der Emigranten vgl. die Erzählungen „Doktor Dorbach der Wühler“ (XX) und „Ein deutscher Flüchtling“ (XXI) sowie den Roman „Jakobs Wanderungen“ (IX).

¹¹⁶ Hermann Rennefahrt, *Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte*, IV. Teil, Bern 1936, S. 29, Anm. 1a.

¹¹⁷ Ferdinand Elsener (Fn 29), S. 305, Anm. 76.

¹¹⁸ Ludwig Snell (vermutl.), *Wilhelm Snell's Leben und Wirken*, Bern 1851.

¹¹⁹ Vgl. Alfred Kölz, *Der Verfassungsentwurf von Ludwig Snell als Quelle der Regenerationsverfassungen*, in: ders., *Der Weg der Schweiz zum modernen Bundesstaat. 1789–1798–1848–1998. Historische Abhandlungen*, Chur/Zürich 1998, S. 171–197 (zuerst in: *Festschrift für Ulrich Häfelin zum 65. Geburtstag*, Zürich 1989, S. 299–322); Stefan G. Schmid, *Ludwig Snell – ein Revolutionär in Küsnacht. Gedenkrede zum 150. Todestag des Verfassers des „Küsnachter Memorials“*, in: *Küsnachter Jahrbuch 2005*, S. 67–75; Andreas Kley, *Das Uster-Memorial und der Ustertag*, in: Felix Hafner/Andreas Kley/Victor Monnier (Hgg.), *Commentationes Historiae iuris Helveticae I/2006*, Bern 2007, S. 67–75.

¹²⁰ Alfred Kölz (Fn 70), S. 210.

der Gesellschaft unter dem Lebensgesetz der Arbeit, zu einer menschlich-würdigen Existenz und zum Genuss eines unverkümmerten Lebens berechtigt sei. Diese Aufgabe allmählig zu lösen, sei Sache einer humanen Gesetzgebung, nicht aber jenes Hirngespinnstes einer erzwungenen Organisation der Arbeit, wie sie da und dort (in Frankreich) versucht worden, welche ebenfalls mit dem Tod aller freien Thätigkeit ende.“¹²¹

Den wahren Feind sieht Gotthelf in der aus der „schrakenlosesten Freiheit“ der Französischen Revolution hervorgegangenen „Tyrannei des Unglaubens“ (EB 15, S. 170). Denn nachdem deren Anhänger zunächst ihren Kampf gegen „die Konfessionen“ begonnen und „besonders die katholische Kirche aufs Korn“ genommen hätten, „weil sie am meisten Blösse bot“, hätten sie am Ende „das Christentum“ selbst angegriffen, indem sie behaupteten, „dasselbe sei ein Hemmschuh der Kultur nicht bloss, sondern eine Beschneidung der Menschenrechte; und diese Menschenrechte waren, wenn man die Begriffe aus den hochtrabenden Worten schälte, nichts anders als die Rechte des Tieres, zu weiden wo Weide war, sich zu begatten wo man Lust dazu kriegte“ (EB 15, S. 171). Diese Anhänger der „Tyrannei des Unglaubens“ (EB 15, S. 170) hatten sich für Gotthelf im Radikalismus und seiner Idee von der Emanzipation des Menschen von der Religion und christlichen Sitte versammelt. Der Berner Radikalismus hatte sich just 1844 erstmals formiert und vor allem um die von Jakob Stämpfli gegründete „Berner Zeitung“ gesammelt.¹²² Der radikale Liberalismus ist für Gotthelf eine Irrlehre, die sich vom Christentum losgesagt hat und nun versucht, über Aufklärung und Naturrecht ein eigenes Fundament zu errichten.¹²³

Weiter bezichtigt Gotthelf Wilhelm Snell der Trunksucht und bezeichnet ihn als „versoffenen Professor“ (XI, S. 136) und „Brönzludi“ (XXIV,

¹²¹ Ludwig Snell (vermutl.) (Fn 80), S. 62f.

¹²² Philipp W. Hildmann, Schreiben im zweiten konfessionellen Zeitalter. Jeremias Gotthelf (Albert Bitzios) und der Schweizer Katholizismus des 19. Jahrhunderts, Diss. phil. (München), Tübingen 2005, S. 103. Gleichwohl betrachtete Gotthelf die Idee der christlichen Freiheit und Gleichheit als Leitidee der französischen Revolution: 1833 hatte er in seiner Schrift „Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart“ erklärt, das Merkwürdigste am Kampf des revolutionären Frankreich mit den europäischen Königreichen sei es, dass die gegen Frankreich Krieg führenden Fürsten sich als Hüter des Christentums aufspielten, in Wahrheit jedoch nur ihre unumschränkte Herrschaft behaupten wollten, und dass umgekehrt die französischen Revolutionäre das Christentum abschaffen wollten, „während doch eine Grundwahrheit desselben ihre leitende, wenn schon missverstandene Idee war, Freiheit und Gleichheit“ (EB 12, S. 203) (Alfred Reber, Erläuterungen und Materialien. Zum Hintergrund: Wirtschaft, Bevölkerung, Politik, in: ders. [Hg.], Jeremias Gotthelf. „Geld ist und bleibt Geld...“. Fünf Geschichten rund um Geld und Geiz, Gier und Gewalt, aber auch um Glauben, Geduld und Gemeinsinn, Worblaufen 2011, S. 267).

¹²³ Andreas Kley (Fn 9), S. 227.

S. 126). Er wirft der „jungen Rechtsschule“ vor, dass sie „mit einem wahren Köhlerglauben zu den Kollegienheften eines versoffenen Professors schwöre“. Im „Schuldenbauer“ verhöhnt er ihn als „Singludi“ (XIV, S. 76 u.ö.).¹²⁴ Erklären lässt sich m.E. Gotthelfs Vorwurf des unbeherrschten Trinkens mit Snells Parteinahme für Baselland im Konflikt gegen Baselstadt im Jahre 1830¹²⁵ während seiner Tätigkeit als Professor für Naturrecht, römisches Recht und Strafrecht an der Juristischen Fakultät Basel (1821-1833) und seiner damals stadtbekanntesten Trinkfreudigkeit, welcher er auch im Umgang mit seinen Studenten frönte,¹²⁶ nicht zuletzt auch mit den Basler Zofingern. Diesen gegenüber bemerkte er 1821 hinsichtlich des Versammlungsstils des Schweizerischen Zofingervereins, dessen Gründungsmitglied Gotthelf ja war: „Sie schmausen an alten abgenagten Knochen helvetischer Freiheit in spasshafter Geselligkeit fort und weisen dann wichtig auf den befriedigten Bauch, in dem dem Republikanismus begraben zu liegen vergönnt sei.“¹²⁷ Gleichwohl trat Wilhelm Snell in Basel in nähere Beziehung zum Zofingerverein.¹²⁸

3. Die „legale Sanktion der Selbstsucht“ und das „zersetzende, zerstörende Element der menschlichen Gesellschaft“

„Der Staat stellt die Person gewordene, konzentrierte Selbstsucht dar, in allen seinen Kindern erzeugt er diese Selbstsucht wieder und diese selbstsüchtigen Kinder werden sich bald genug erheben gegen diesen trostleeren Erzeuger und sich untereinander fressen“ (XIII, S. 130). Die Zersetzung gehe aus von der staatlich geförderten Bildung, dem Ersatz für den christlichen Geist. „Bildung“ vermöge nur Bedürfnisse zu erzeugen, statt sie zu befriedigen. Sie erziehe die Menschen so, „dass sie das Höchste begehren lernen, während sie das tägliche Brot nicht erhalten können“ (XIII, S. 130). Der Angriff hat so-

¹²⁴ Hermann Rennefahrt (Fn 116), S. 29, Anm. 1a.

¹²⁵ In Basel stellte sich Wilhelm Snell im Kampf für die Rechtsgleichheit anlässlich des Streites beider Basel auf die Seite der Landschaft. Nach ihrem Sieg verlieh diese ihm das Ehrenbürgerrecht. Dadurch wurde seine Stellung in Basel-Stadt unhaltbar, so dass er sich nach vorübergehendem Aufenthalt in Liestal Zürich zuwandte, wo er 1833 die Professur an der neu gegründeten Universität übernahm (Chantal Jaeger, Die Gutachtertätigkeit der Juristenfakultät Zürich [Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 59], Diss. iur. [Zürich], Zürich/Basel/Genf 2008, S. 40).

¹²⁶ Martin Kutter, Jetzt wird die Schweiz ein Bundesstaat. Von den Revolutionen der 1830er Jahre zur ersten Bundesverfassung (1830-1848) (Der modernen Schweiz entgegen, Band 4), Basel 1998, S. 58; Chantal Jaeger (Fn 125), S. 39.

¹²⁷ Centralblatt des Schweizerischen Zofingervereins (Cbl) 51 (1910/11), S. 767, zit. nach Werner Kundert/Ulrich Im Hof (Fn 21), S. 37.

¹²⁸ Peter Kussmaul, Zur Charakteristik der ersten Zofinger, in: Schweizerischer Zofingerverein/Schweizerischer Altzofingerverein (Hgg.), Der Schweizerische Zofingerverein 1819-1969. Eine Darstellung, Bern 1969, S. 161.

wohl die staatliche Förderung der höheren Bildung als auch die administrativ verursachte Verschlechterung der Primarschule im Visier.¹²⁹ Dahinter steht Gotthelfs Vermutung, durch höhere Bildung würde der erzieherische Einfluss, den die Geistlichen damals noch über die Primarschule ausübten, unterdrückt. Der Egoismus führt nach Gotthelf die Menschen allerdings zur Kirche zurück: „trotz allem Geschrei von Bildung bleibe sein [= des radikalen Staates, Anm. M.L.] Prinzip der Egoismus und sein Kennzeichen die Verwilderung der Massen“. Deshalb „werden sich die Bangen wieder unter das Panier der Kirche flüchten“ (XIII, S. 130).

4. Die Apotheose des Eigentums

Bezeichnend für den Rechtsstaat ist in Gotthelfs Augen, dass er das Eigentum zu einem absoluten Wert macht und es so der Eigenschaft der Gottesgabe beraubt: „Geht man vom juristischen Grundsatz aus, dass jeder mit seinem Eigentum schalten und walten kann nach Belieben, soweit als derselbe nicht zum direkten Schaden der Nächsten gereicht und daher der Gebrauch durch einschlagende Gesetze beschränkt sei“ (XIV, S. 382). Nicht christliche Gebote bilden mehr die Schranke des Eigentumsmissbrauchs, sondern „das grosse Geheimnis der Regiererei sei das, jeden machen zu lassen, wenn es nur nicht gegen die Verfassung sei“ (XIV, S. 377).¹³⁰

In der als Beitrag im „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1841“¹³¹ erschienenen satirischen Erzählung „Die Schelmenzucht“ (XXIII, S. 195-203)

¹²⁹ Werner Hahl (Fn 29), S. 278. Vgl. „Zur Geschichte des Primarschulwesens im regenerierten Kanton Bern“ (1844), in: EB 11, S. 268-304. Bereits 1835 übte Gotthelf Kritik am damaligen Schulgesetz: „(...) Ferner müssen die Gemeinden den Kindern den gesetzlichen Primarunterricht erteilen lassen, das neue Schulgesetz legt ihnen eine neue Pflicht auf; durch die Erfüllung dieser Pflicht werden die Kostgelder erhöht, das Kind erhält mehr, die Gemeinde aber hat kein Recht mehr zur Rückforderung, hat keine Hülfe mehr vom Staate, hat nichts als immer neue Pflichten und immer weniger Schutz und Hülfe! (...)“ (EB 14, S. 28). Vgl. Barbara Mahlmann-Bauer (Hg.), Jeremias Gotthelf und die Schule. Katalog zur Ausstellung in der Gotthelf-Stube in Lützelflüh 2009, Bern 2009.

¹³⁰ Pierre Cimaz (Fn 37), S. 193.

¹³¹ Vgl. Ulrike Landfester, „...was sich sonst gar nicht mitteilen lässt“. Perspektiven einer elektronischen Edition von Jeremias Gotthelfs Kalenderschriften, S. 47-57; Silvia Serena Tschopp, Jeremias Gotthelfs „Neuer Berner-Kalender“ und seine schweizerischen Konkurrenten, S. 169-186, beide in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe, Tübingen 2006; Barbara Berger Guigon/Stefan Humbel/Thomas Richter/Christian von Zimmermann, Jeremias Gotthelf und sein „Neuer Berner Kalender“. Jahresausstellung der Gotthelf-Stube, Lützelflüh 2008; Alfred Messerli, Leser und das Lesen im Kalender. Der „Neue Berner-Kalender“ unter Gotthelfs Redaktion, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann/Sara Margarita Zwahlen (Hgg.), Jeremias Gotthelf,

übt Gotthelf scharfe Kritik an den Richtlinien für die Behandlung von Eigentumsdelikten des mit der Erarbeitung eines neuen Gesetzes betrauten Wilhelm Snell.¹³² In der „Schelmenzucht“ versucht Gotthelf, einer von vernunftrechtlichen Prämissen ausgehenden Rechtsauffassung, wie sie Snell vertrat, eine auf die Bibel abstellende Idee von Gerechtigkeit entgegenzustellen. Ein weitgereister Schneider und sein Komplize bemühen sich, der im Wirtshaus versammelten bäuerlichen Bevölkerung die Vorteile eines Justizsystems nahe zu bringen, das den Dieben freie Hand lässt.¹³³ „Die Schelmenzucht“ findet ihre Fortsetzungen im „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1842“¹³⁴ und im „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1843“¹³⁵, beide Male unter dem Titel „Reisebilder aus den Weltfahrten eines Schneiders“¹³⁶. Gotthelfs Urhebererschaft von „Die Schelmenzucht“ ist aufgrund eines von ihm an den Kalenderverleger Carl Albrecht Jenni, Vater, in Bern geschriebenen Briefes vom 7. März 1844¹³⁷ gesichert, aus welchem „unwiderleglich hervorgeht, dass er der Verfasser dieser ‚Reisebilder‘ war.“¹³⁸

Diese Erzählung muss vor dem Hintergrund der Bemühungen um eine Rechtsreform im Kanton Bern gelesen werden.¹³⁹ Die herrschende Rechtsun-

der Querdenker und Zeitkritiker, Bern 2006, S. 213-231; Silvia Serena Tschopp, „Predigen, gefasst in Lebenssprache“: Zur narrativen Strategie von Gotthelfs „Neuem Berner-Kalender“, in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp (Hgg.), *Erzählkunst und Volkserziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf*, Tübingen 1999, S. 111-127.

¹³² Vgl. Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 126-132; Peter Rippmann, Gotthelfs irdische und himmlische Gerechtigkeit, in: Claude D. Conter (Hg.), *Literatur und Recht im Vormärz* (Forum Vormärz Forschung 15, Jahrbuch 2009), Bielefeld 2010, S. 157-161. Adressaten von Kalenderliteratur waren – neben breiteren Bevölkerungsschichten – auch die Repräsentanten des Staates (Silvia Serena Tschopp, „Predigen, gefasst in Lebenssprache“: Zur narrativen Strategie von Gotthelfs „Neuem Berner-Kalender“, in: Walter Pape/Hellmut Thomke/Silvia Serena Tschopp (Hgg.), *Erzählkunst und Volkserziehung. Das literarische Werk des Jeremias Gotthelf*, Tübingen 1999, S. 113).

¹³³ Silvia Serena Tschopp (Fn 132), S. 119f. Eingehend zur Handlung der „Schelmenzucht“: Silvia Serena Tschopp (Fn 132), S. 120-123.

¹³⁴ XXXIII, S. 218-327.

¹³⁵ XXXIII, S. 329-446.

¹³⁶ Vgl. den „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1842“, in: XXXIII, S. 272-299 („Reisebilder aus den Weltfahrten eines Schneiders“); den „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1843“ („Reisebilder aus den Weltfahrten eines Schneiders“), in: XXXIII, S. 374-382; den „Neuen Berner-Kalender für das Schaltjahr 1844“ („Notizen zu den Reisebildern aus den Weltfahrten eines Schneiders“), in: XXIV, S. 94-96; den „Neuen Berner-Kalender für das Jahr 1845“ („Fortsetzung der Reisebilder aus den Weltfahrten eines Schneiders“), in: XXIV, S. 170-196.

¹³⁷ in: EB 6, S. 35.

¹³⁸ Rudolf Hunziker, *Zur Entstehung und zur Textkritik einzelner Kalenderbeiträge*, in: XXIV (1932; 2. durchges. Aufl. 1947), S. 386.

¹³⁹ Silvia Serena Tschopp (Fn 132), S. 119.

sicherheit – bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts stützten sich die Richter bei der Urteilsfindung mangels einer verbindlichen Strafgesetzgebung auf alte Gerichtssatzungen und auf das Gewohnheitsrecht¹⁴⁰ – hatte die liberale Berner Regierung in den 1830er Jahren dazu bewogen, die Ausarbeitung neuer strafrechtlicher Normen in die Wege zu leiten.¹⁴¹

Der Regierungsrat beauftragte Wilhelm Snell als Lehrer des Strafrechts, die nötigsten Kapitel des Kriminalgesetzes, namentlich das sog. Diebstahls-gesetz zu revidieren. Allerdings säumte Snell trotz der an ihn ergangenen Mahnungen, seinen Auftrag auszuführen, ohne ihn abzulehnen, so dass 1839 das Justizdepartement sich mit dem Regierungsstatthalter Jakob Emanuel Roschi in Verbindung setzte und das bei Professor Snell liegengeliebene Material durch den Landjäger abholen liess. Noch 1849 war die Revision nicht vollendet.¹⁴²

Im Bereich des Strafrechts blieb die Gerichtssatzung von 1761 – nach kurzer Aufhebung zur Zeit der Helvetik – sogar bis zum Erlass des bernischen Strafgesetzbuches von 1866 in Kraft.¹⁴³

¹⁴⁰ Sibylle Hofer, Richten und strafen: die Justiz, in: André Holenstein/Daniel Schläppi/Dieter Schnell/Hubert Steinke/Martin Stuber/Andreas Würzler (Hgg.), Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 471. In Bern hatte die Mediationsregierung das Helvetische Peinliche Gesetzbuch (= HPG) mit Gesetz vom 27. Juni 1803 ausser Kraft gesetzt, es jedoch als zu den Strafbestimmungen der bernischen Gerichtssatzung von 1761 subsidiäres Recht beibehalten (Theodor Bühler, Schweizerische Rechtsquellen und Schweizerische Verfassungsgeschichte nach einer Vorlesung von Ulrich Stutz [1868-1932]. Nach einer Nachschrift von Dr. Adolf Im Hof [Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Band 10], Zürich/St. Gallen 2010, S. 257f.). Unter das HPG fielen hauptsächlich die schweren Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung und Raub sowie die gesamte Eigentumsdelinquenz (Regula Ludi, Die Wiedergeburt des Criminalwesens im 19. Jahrhundert. Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde [BZGH] 60/3 [1998], S. 196, Anm. 36).

¹⁴¹ Silvia Serena Tschopp (Fn 132), S. 119f.

¹⁴² Eduard Bähler, Anmerkungen, in: XIV, S. 434. Die Gesamtverantwortung für das bernische Strafgesetzbuch lag bei Carl Bitzjus. Er war 1836 mit dem Verfassen eines Entwurfes für ein bernisches Strafgesetzbuch beauftragt worden. 1839 vollendet, fand dieser Entwurf Beachtung, gleichwohl gerieten seine parlamentarischen Beratungen ins Stocken, brachen jedoch bis über die Jahrhundertmitte nie vollständig ab (Peter Grossenbacher, Das erste bernische Obergericht, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins [ZBJV] 117 [1981], S. 576).

¹⁴³ Vgl. Gerichtssatzung 4. Teil, 2. Titel, 32. Satzung: SSRQ Bern Stadt VII.2, S. 1030.

5. **Armutsvermehrung durch Gottlosigkeit des Staates: Gotthelfs Ablehnung der bernischen Zehntaufhebung**

Weil dieser „sogenannte Rechtsstaat“ nicht mehr an Gott gebunden ist, wird die staatliche Aufgabe der Armutsvorbeugung in ihr Gegenteil verkehrt. Dieses Phänomen thematisiert Gotthelf im „Schuldenbauer“, in der 2. Auflage der „Armennot“, in „Zeitgeist und Bernergeist“ und in „Die Käserei in der Vohfreude“.¹⁴⁴ „Wann die Obrigkeit abfällt von Gott, nur in ihrem Namen regiert und nicht in Gottes Namen, nur ihre Gesetze gehalten wissen will und die göttlichen Gesetze fast wie die eines Usurpators abschafft oder untergräbt und ungestraft untergraben lässt, ja, wenn sie recht eigentlich darauf ausgeht, das christliche Gewissen zu verdummen und stumm zu machen, wenn sie die Heere Ungläubiger unter das Volk sendet, kommandiert von Generalen, Präsidenten, Rektoren und Konrektoren, welche augenscheinlich alles christliche Gefühl abstupfen und alle christlichen Ansprüche verhöhnen sollten, was dann, fragen wir, was dann? Da war eine furchtbare pharaonische Verblendung! Wehe dem, der eine Autorität sein will und sein soll, und untergräbt die Autorität dessen, von dem er seine Autorität hat, und auf dem dieselbe beruht!“ (XV, S. 259).

Im September 1846 erliess der Grosse Rat das Gesetz über die Loslösung der Grundlasten.¹⁴⁵ Die Naturalabgaben¹⁴⁶ wurden endgültig abgelöst, d.h. in Geldsteuern (direkte Einkommens- und Vermögenssteuern) umgewandelt.¹⁴⁷

¹⁴⁴ Gerhard Gey (Fn 63), S. 173; Thomas Multerer (Fn 26), S. 51f.

¹⁴⁵ Christiane Aeschmann, Die Befreiung des Grundeigentums von Feudallasten und sonstigen konkurrierenden Rechten. Dogmatische und wirtschaftliche Aspekte, in: Pio Caroni (Hg.), Bäuerliches Bodenrecht im ausgehenden 19. Jahrhundert (Akten des im Sommersemester 1988 durchgeführten Seminars), Bern 1989, S. 14.

¹⁴⁶ Die Naturalabgaben waren Zehnten, Bodenzinse, Ehrschätze und Primizien. Der Zehnt, im Frühmittelalter ursprünglich eine Abgabe, welche die Kirche für sich beanspruchte, bestand Anfang des 19. Jahrhunderts darin, dass der ein zehntbares Grundstück bewirtschaftende Landwirt von dem gesamten Rohertrag den zehnten Teil dem Zehntherrn, d.h. dem Staat, abzuliefern hatte (Hans Ulrich Dürrenmatt [Fn 5], S. 86). Es gab auch den „kleinen Zehnt“, die Abgabepflicht von Gemüse (Runkelrüben, Zwiebeln oder Obst usw.) oder auch von Gespinst (Flachs, Hanf), den „grossen Zehnten“ von Getreide (Dinkel, Hafer, Gerste, Roggen usw.) und den „Heu-Zehnten“ (jeder zehnte Haufen) (Trudi Kohler-Zimmermann, Wie die Wyniger um 1814 ihren Zehnten loskauften, in: Burgdorfer Jahrbuch 2006, S. 45). Der Bodenzins war ein fester, unabänderlicher Zins, eine Art Pachtzins an den Grundherrn, später an den Staat, der Ehrschatz eine Art Handänderungsabgabe an den Grundherrn bei Wechsel des Lehensgutes. Die Primizien waren Rechte der Dorfpfarrei, die Erstlingsfrüchte der Haushaltungen ihrer Gemeinde für sich zu beanspruchen (Hans Ulrich Dürrenmatt [Fn 5], S. 86).

¹⁴⁷ Thomas Jahn, Grundpfandverschuldung 1856-1914, in: Christian Pfister/Hans-Rudolf Egli (Hgg.), Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern. Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998, S. 100; Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 85f. Vgl.

Die Zehntpflichtigen mussten den sechsfachen Wert des Jahresertrages für Weizen, den siebenfachen Wert des Jahresertrages für alle anderen Arten von Zehnten und den zehnfachen Jahresertrag für die übrigen Bodenzinsen entrichten. Den Berechtigten zahlte der Staat die andere Hälfte der Summe. Die früheren Loskäufer von Zehnten und Grundzinsen, die viel höhere Loskaufsummen bezahlt hatten, wurden nachträglich vom Staat entschädigt. Ebenfalls eingeführt wurde die Einkommenssteuer. Die Loskäufe wurden innert der 18 nachfolgenden Jahre vollzogen.¹⁴⁸ Die Einführung der neuen Steuern gestaltete sich schwierig, so dass die Steuern erst im Frühjahr 1848 eingezogen werden konnten, während der Zehnt schon 1846 nicht mehr erhoben wurde. Im Gegenzug wuchsen die Ansprüche an den Staat, und in einigen Jahren schloss die Staatsrechnung mit einem erheblichen Defizit ab, so dass der bernische Staat, der durch die Aufhebung der Feudallasten schon sein wertvollstes Vermögen verloren hatte, vollends der Verarmung entgegenzusteuern schien.¹⁴⁹

Gotthelf lässt seine Emmentaler Bauern gelegentlich über Zehnten und Bodenzinsen fluchen: „Von den Zehnten wolle er nicht reden, und von den Donners Bodenzinsen, wo die ungerechtigst, verfluchtigst Sach sei von der Welt. In der Verfassung heisse es, dass alle gleich sein sollen vor dem Gesetz, und wer müsse Bodenzinse geben? Die armen Bauern, wo die Haut ab den Händen schinden müssten, um das Leben durchzubringen. Wenns recht ging, so müsst nach der Verfassung entweder kein Bodenzins sein, oder jeder müsste geben, der sein Füdle auf unserem Boden hätte, dann könnten die auch an den Tanz, wo nichts hätten als es Dreckmaul“ („Der Herr Esau“, 1. Teil, S. 91). Hierin deckt sich Gotthelfs Auffassung mit derjenigen Wilhelm Snells, der in seinem „Naturrecht“ (1857)¹⁵⁰ die demotivierende Wirkung der Lehen- und Bodenzinse auf den Bauern hervorhebt: Es „lehrt die Erfahrung, wie sich auch leicht erklären lässt, dass, wenn der Boden nicht frei ist, auch der Landmann in seiner Person sich nicht frei fühlt; er verliert die Lust, seine Denk-

Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte IV, Bern 1936, S. 159ff.; Eduard His, Geschichte des neuen schweizerischen Staatsrechtes, Bd. II, Basel 1929, S. 469ff.

¹⁴⁸ Christiane Aeschmann (Fn 145), S. 14.

¹⁴⁹ Rudolf Gmür, Der Zehnt im alten Bern, Bern 1954, S. 282. Das Defizit betrug gemäss „Staatsverwaltungsbericht 1846-1850“, S. 42-48, und „Staatsverwaltungsbericht 1850-1854“, S. 53: Fr. 332'564 in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1846, Fr. 1'566'366 im Jahr 1847 und Fr. 1'036'561 im Jahr 1848. Für 1849 weist der „Staatsverwaltungsbericht 1846-1850“ einen Einnahmenüberschuss von Fr. 376'984 auf. Der „Staatsverwaltungsbericht 1850-1854“ weist allerdings für 1849 ein Defizit in Höhe von Fr. 888'012 auf, was Rudolf Gmür als zutreffend erachtet (Rudolf Gmür, Der Zehnt im alten Bern, S. 282, Anm. 3).

¹⁵⁰ Wilhelm Snell, Naturrecht nach den Vorlesungen von Dr. Wilhelm Snell, Langnau 1857.

kraft und seine Arbeit auf die Verbesserung der Landeskultur zu verwenden, weil er der Früchte seines Fleisses doch nicht recht froh wird. Die Abhängigkeit des Bodens zieht die Abhängigkeit des Landmanns mit sich. Deshalb hat man in neuern Zeiten aus rechtlichen, politischen und staatswirthschaftlichen Gründen die Prinzipien der Römer wieder hervorgesucht und eine Reihe von Gesetzen erlassen, die zum Zwecke haben, dingliche Beschränkungen zu vernichten und den Grund und Boden von drückenden Reallasten zu befreien, den Bauernstand zu emanzipiren und als würdigen Stand zu erheben.“ Er schränkt aber ein: „Alle dinglichen Rechte auf fremde Sachen lassen sich nicht wegbringen.“ In einer längeren Anmerkung erwähnt Snell das Beispiel Frankreichs: „In Frankreich wurde der ganzen Feudalherrschaft schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Ende gemacht. Durch die Beschlüsse in der denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789, ferner vom 3. November 1789, 15. und 28. März 1790, 18. und 29. Dezember 1790, 25. August 1792 und 7. Juli 1793 wurden alle Grundherrlichkeitsabgaben, so wie alle Zehnten abgeschafft. Die Wellen dieser Bewegung schlugen über nach Deutschland und der Schweiz und es wurden auch in diesen Ländern an vielen Orten die Real-lasten liquidirt. Besonders verdient machte sich dabei der bekannte Geschichtsschreiber Dr. Carl von Rotteck.“¹⁵¹ Snell fährt fort: „Wie viele Arten

¹⁵¹ Karl von Rotteck (1775-1840) erhielt nach juristischem Examen 1798 eine o. Prof. für allgemeine Weltgeschichte in Freiburg, die er dort 1818 gegen einen Lehrstuhl für Staatswissenschaft und Naturrecht auswechselte. Seine Universalgeschichte („Allgemeine Geschichte, vom Anfang der historischen Kenntnis bis auf unsere Zeiten“, 6 Bde., 1. Aufl., 1813-1818; 9 Bde., 13. Aufl., 1838/39) schrieb er mit dem Ziel der politischen Erziehung im Geist der naturrechtlichen französischen Aufklärung und der Moralphilosophie Kants (Gangolf Hübinger, „Rotteck, Karl von [1775-1840]“, in: Rüdiger vom Bruch/Rainer A. Müller [Hgg.], Historikerlexikon. Von der Antike bis zur Gegenwart, 2., überarb. und erw. Aufl., München 2002, S. 285f.). Es ging ihm vor allem um die Vermittlung sittlicher Massstäbe, die er am Verlauf der Weltgeschichte aufzeigte. Gestützt auf die in Baden eingeführte Pressefreiheit gab er ab 1832 mit Karl Theodor Welcker (1790-1869) den „Freisinnigen“ heraus, der jedoch bald verboten wurde. Ab 1834 gab Rotteck zusammen mit Welcker das „Staatslexikon“ heraus, welches zentral für den deutschen Liberalismus im Vormärz wurde. Rotteck bekämpfte den Anschluss Badens an den Zollverein. Als Vertreter der Universität Freiburg in der Ersten badischen Kammer von 1819 bis 1824 und als Mitglied der Zweiten Kammer von 1831 bis zu seinem Tode kämpfte er für den Ausbau der neuen konstitutionellen Ordnung und erwarb sich u.a. Verdienste um die Abschaffung der Staats- und Herrenfronen und des Zehnten (Josef Inauen, Brennpunkt Schweiz. Die süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Bayern und die Eidgenossenschaft 1815-1840, Freiburg Schweiz 2008, S. 320; Erwin Forster, „Karl von Rotteck [1775-1840]“, in: Gerd Kleinheyer/Jan Schröder [Hgg.], Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten. Eine biographische Einführung in die Geschichte der Rechtswissenschaft, 4., neubearb. u. erw. Aufl., Heidelberg 1996, S. 350f.). Zu Karl von Rottecks Haltung zur Zehntfrage: Gustav Klemens Schmelzeisen, Karl von Rot-

solcher Rechte es geben soll, hängt grösstentheils von der Bestimmung der positiven Gesetze ab. Manche Arten der Servituten werden immer bleiben zum Besten der Landwirthschaft und der menschlichen Wohnungen. Nöthig wird immer auch bleiben das Pfandrecht (Faustpfand und Hypothek). Es ist dieses ein Bedürfniss eines ausgebildeten Kreditsystems. Durch das Pfandrecht erwirkt der Gläubiger das dingliche Recht, im Fall er nicht zur gehörigen Zeit bezahlt wird, den Pfandgegenstand zu verkaufen und sich aus dem Erlös bezahlt zu machen.¹⁵²

Gleichwohl wendet sich Gotthelf gegen die Aufhebung der Zehnten, weil die Ablösung der Feudallasten bloss den reichen Bauern zugute käme, denn der Zehnte würde für denjenigen aufgehoben, der Felder besass, und nicht für den Habenichts („Kleinere Erzählungen“ I, S. 101; „Die Armennot“, S. 58). Den armen Bauern war es meist gar nicht möglich, Loskaufs- bzw. Ablösungssumme aufzubringen.¹⁵³

C. Gotthelfs Ideal vom „christlichen Staat“ als Kampfansage an die Totengräber des Christentums

Gotthelf befürwortet den „christlichen Staat“ mit einer nach bernischer Tradition konzipierten, jedoch von Bevormundung befreiten Staatskirche. Zu den kirchenrechtlichen „Grundgesetzen“ der bernischen Kirche gehörte in Gotthelfs Zeit noch immer der „Berner Synodus“ von 1532.¹⁵⁴ Im Vorwort des „Schuldenbauer“ schreibt Gotthelf: „Wir fordern wenig vom Staate, wir fordern bloss, er solle dafür sorgen, dass die Institute und Ämter, welche er zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Sicherheit der Personen und des Eigentums errichtet, besoldet, patentiert, ihren Zweck erfüllen und nicht das Gegenteil desselben, dass, wer zum Beispiel zum Recht verhelfen soll, nicht Teilnehmer am Unrecht oder Hehler desselben sei, dass Recht finden leichter sei als Unrecht verdecken, dass ehrlicher Erwerb wenigstens ebenso sicher sei als Diebsgut, Erwerben so begünstigt sei als Verschleudern, dass über dem Volke ein klar Recht sei, einfach, ähnlich Gottes Wort, verständlich auch den

teck und die Zehntfrage, in: Zeitschr. f. Agrargesch. u. Agrarsoziol. 16 (1968), S. 55-71.

¹⁵² Wilhelm Snell (Fn 65), S. 108-110.

¹⁵³ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 89. Vgl. Emil Blösch, Eduard Blösch und 30 Jahre bernische Geschichte, Bern 1872, S. 194.

¹⁵⁴ Werner Hahl (Fn 29), S. 139. Unter dem Einfluss Wittenbergs und Zürichs entstanden, schildert er „das wahre innere und mehr geistige Verhältnis gegenseitiger Hülfe, Ausgleichung und Ergänzung zwischen Staat und Kirche“. Der Prediger wird ermahnt, vor der Obrigkeit kein „stumme Hund“ (nach Jesaja 56, 10) zu sein und ihre Laster zu tadeln, gleichzeitig wird dem Prediger auch befohlen, im Volk die Ehrfurcht vor der von Gott eingesetzten Obrigkeit zu erhalten (Werner Hahl [Fn 29], S. 139f.).

Unmündigen, und eine wackere Hand es verwalte, allen sichtbar, allen fühlbar“ (XIV, S. 8). „(...) Im christlichen Staate“, so fährt Gotthelf im „Schuldenbauer“ weiter, „ist es Pflicht, für den Armen zu sorgen, und das christliche Recht wird Witwen und Waisen schützen und dafür sorgen, dass niemand durch Hunger den Bruder morde, so wenig als durch Gift oder Eisen, niemand unter dem Schein Rechtens plündere oder gar mit obrigkeitlichem Patent, so wenig als mit vorgehaltener Pistole in des Waldes Dunkel. Das christliche Recht wird, soweit es sich ohne Willkür tun lässt, in väterlichen Schutz nehmen alle Bedrängten und Gefährdeten, und, wo das Gesetz nicht hinlangt, da wird der christliche Sinn der Brüder helfend einschreiten, die Liebe wird den Krieg erklären der Selbstsucht. Sie wird mit allen möglichen Mitteln zu verhindern suchen, dass die von Gott ausgeteilten Gaben nicht als Waffen gegen den Nächsten missbraucht werden (...)“ (XIV, S. 383f.). Gleich wie die Propheten ruft Gotthelf in „Zeitgeist und Bernergeist“ die ursprüngliche Verpflichtung des Staates in Erinnerung:¹⁵⁵ „Wir sind noch immer ein Gottesstaat, jede Bedienstung im Staate ein von Gott anvertraut Amt, jeder Bedienstete Gott verantwortlich für seines Amtes Verwaltung, absonderlich die Richter, welche entscheiden über Leben, Ehre und Eigentum der Kinder Gottes, welche richten sollen, wie sie wünschen, gerichtet zu werden“ (XIII, S. 103f.).

Zentral ist für Gotthelf der Primat von Kirche und christlicher Religion. Hierin ist er von Polybios (200-ca. 120 v. Chr.) beeinflusst, der die soziale und politische Funktion von Religion in seinen „*Historiae*“ VI/56.6-12 herausgestellt hatte.¹⁵⁶ Gerade im Spätwerk betont Gotthelf die Rückbesinnung auf den einfachen, auf Christus orientierten Glauben. Dies gilt sowohl für das Aufweichen der Dogmatik in der kirchlichen Lehre als auch für die pastorale Praxis, in der die Vermittlung des Glaubens an das einfache Volk vollzogen wird (vgl. XIV, S. 116ff.).¹⁵⁷ Zudem lehnt Gotthelf jedwelche Werkgerechtigkeit ab.¹⁵⁸

¹⁵⁵ Paul Baumgartner (Fn 25), S. 168.

¹⁵⁶ Volkhard Krech, *Konfessionelle Prägungen in der Religionsforschung. Ideen- und wissenschaftsgeschichtliche Beobachtungen – mit einem Ausblick auf das gegenwärtige Religionsrecht*, in: Pascale Cancik/Thomas Henne/Thomas Simon/Stefan Ruppert/Milos Vec (Hgg.), *Konfession im Recht. Auf der Suche nach konfessionell geprägten Denkmustern und Argumentationsstrategien in Recht und Rechtswissenschaft des 19. und 20. Jahrhunderts* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 247), Frankfurt a.M. 2009, S. 34, Anm. 27. Es ist davon auszugehen, dass Gotthelf während seiner Studienzeit in Göttingen Polybios gelesen hat, und zwar in der Edition (1763) von Johann August Ernesti (1707-81).

¹⁵⁷ Gerhard Gey (Fn 63), S. 175.

¹⁵⁸ Vgl. Oswald Bayer, *Martin Luthers Theologie. Eine Vergegenwärtigung*, 2., durchges. Aufl., Tübingen 2004, S. 256-280.

1. Gotthelfs Freiheit und Gleichheit aus dem Primat Christi

Gemeinsam ist Gotthelf und Wilhelm Snell die Idee der Willensfreiheit. Nach Gotthelf ist es zwar der freie Willensentscheid, sich für oder gegen Gott zu wenden; der Entscheid, ob der einzelne Mensch gerettet wird, liegt allerdings allein bei Gott. Es ist Christus der Erlöser, der die Menschen von der Erbsünde befreit hat, der Mensch kann sich für ihn entscheiden, ohne sich die Gnade dadurch verdienen zu können. Gotthelf leitet die „persönliche Freiheit“ aus der göttlichen Offenbarung ab, die Juristen der „jungen Schule“, insbesondere Wilhelm Snell ihr führender Lehrer, hingegen aus der Vernunft.¹⁵⁹

Snell unterscheidet zwischen Moral und Recht und teilt jener die innere, diesem die äussere Freiheit zu. Damit der Mensch der ihm von der Vernunft gestellten Aufgabe, der Vervollkommnung durch Selbstbestimmung, nachkommen kann, bedarf er als sittliches, vernünftiges Wesen der inneren und äusseren Freiheit.¹⁶⁰ Der Moralvorschrift als blosser Gewissensnorm wird der erzwingbare Rechtssatz gegenübergestellt.¹⁶¹ Bedingung der inneren Freiheit des Menschen ist die äussere Freiheit; erst diese ermöglicht die volle Selbstbestimmung des Menschen, ein dem Sittengesetz entsprechendes Leben zu führen. Aufgrund der menschlichen Willkür als potentielles Hindernis für die äussere Freiheit soll als oberstes Prinzip gelten:¹⁶² „Das Gesetz der äusseren Freiheit des Menschen muss gedacht werden als ein ewiges Gesetz für die freie Coexistenz aller vernünftigen Sinnenwesen oder was dasselbe ist, als ein Gesetz, bei dessen allseitiger Anwendung die Freiheit eines Jeden neben der Freiheit der Andern bestehen kann.“¹⁶³ Diese Formulierung entspricht weitgehend der Kantschen Definition des Rechtsgesetzes,¹⁶⁴ dessen Inhalt lautet: Jeder soll von seiner äusseren Freiheit solchen Gebrauch machen, dass auch die äussere Freiheit aller andern gleichmässig bestehen kann.¹⁶⁵

Snell begründet die Freiheit, die Würde und den Zweck des Menschen nur aus der Vernunft, er überprüft nie seine Gedanken an der christlichen Offenbarung und kommt so zu Ergebnissen, die für Gotthelf unannehmbar sind.¹⁶⁶ Der Mensch vervollkommnet sich nach Snell durch Selbstbestimmung:¹⁶⁷ „Da die rechtliche Freiheit wiederum eine notwendige Bedingung

¹⁵⁹ Vgl. Gerhard Gey (Fn 63), S. 38.

¹⁶⁰ Fernando Garzoni (Fn 66), S. 125.

¹⁶¹ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 38. Eingehender: Theodor Weiss, Jakob Stämpfli, Bern 1921, S. 5ff.

¹⁶² Fernando Garzoni (Fn 66), S. 126.

¹⁶³ Wilhelm Snell (Fn 65), S. 25.

¹⁶⁴ Fernando Garzoni (Fn 66), S. 126.

¹⁶⁵ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 38.

¹⁶⁶ Josef Maybaum (Fn 8), S. 31f. Vgl. Wilhelm Snell (Fn 65), S. 10, 13, 15, 26 usw. – Zu Gotthelfs ablehnender Haltung: XIII, S. 197f., 547, 556; IX, S. 380.

¹⁶⁷ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 37.

ist für die Erreichung der sittlichen Freiheit, so ist auch der Staat mittelbar eine Bedingung für die Erreichung der sittlichen Freiheit oder, was dasselbe ist, für die Erreichung der höchsten Zwecke des Menschen, obgleich unmittelbar der Zweck des Staates nicht die sittliche Freiheit ist, sondern die Gründung des gesicherten Rechtszustandes.“¹⁶⁸

Das Recht der Menschen auf Freiheit vom Staat wird nach Wilhelm Snells Auffassung der Verfassungsrevision entzogen, da es sich bei ihm um ein in der natürlichen Ordnung begründetes Recht handelt. Hinter der Forderung nach persönlicher Freiheit steht der Gedanke, dass Freiheit nicht Willkür, sondern Aufgabe bedeute. Der Freiheit bedarf der Mensch zur Entfaltung und Vervollkommnung seiner Persönlichkeit, zur Erfüllung seiner sittlichen Aufgabe.¹⁶⁹

Bei Gotthelf jedoch sind christliche Religion, Leben und Politik noch untrennbar miteinander verbunden.¹⁷⁰ Gotthelfs Auffassung von Freiheit und Gleichheit ist stark von Paulus geprägt. So bezieht sich Gotthelf vielfach auf paulinische Aussagen des Neuen Testaments (Röm. 7): „Paulus unterscheidet immer einen doppelten Zustand des Menschen, den nämlich, in welchem er von Natur ist, von demjenigen, der durch Christus soll in ihm geschaffen werden. Im natürlichen Zustand frönt er der Sinnlichkeit, gehorcht höchstens den bürgerlichen Gesetzen, er kennt nur seine Mutter (...) die Erde und ihre Gaben“ (EB 16, S. 245). Es handelt sich um die paulinische Differenzierung in einen „natürlichen“ und einen „geistlichen“ Leib.¹⁷¹ Der Mensch ist von Natur aus sündhaft, das Böse gehört wesentlich zu ihm:¹⁷² „Nun aber freilich sind wir verdorben von Natur, das Ebenbild Gottes in uns ist verdunkelt“ (EB 18, S. 108).

Unverzichtbare Bedingung für Gotthelfs Freiheitsverständnis ist der christliche Glaube. Gotthelf sieht die Freiheit in Beziehung zu Gott, in welcher der Mensch infolge der Erbsünde seiner ursprünglichen Freiheit verlustig ging. Damit steht er unter dem Einfluss der lutherischen „Freiheit eines Christenmenschen“, in welcher die gnadenhafte Befreiung des gefallen Menschen durch Christus die Wiederherstellung der ursprünglichen Gott-Mensch-

¹⁶⁸ Wilhelm Snell (Fn 65), S. 27.

¹⁶⁹ Fernando Garzoni (Fn 66), S. 223.

¹⁷⁰ Albert Tanner, Vom „ächtten Liberalen“ zum „militanten“ Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit, in: Hanns Peter Holl/J. Harald Wäber (Hgg.), „...zu schreiben in die Zeit hinein...“. Beiträge zu Jeremias Gotthelf/Albert Bitzius (1797-1854), Bern 1997, S. 15. Vgl. Paul Baumgartner (Fn 25), S. 16-18.

¹⁷¹ Vgl. hierzu: XIX, S. 228; XIV, S. 86. Doris Schmidt hat den Begriff des „natürlichen Menschen“ bei Gotthelf näher untersucht (Gerhard Gey [Fn 63], S. 33, Anm. 88). Vgl. Doris Schmidt, Der natürliche Mensch, Diss. phil., Giessen 1940.

¹⁷² Gerhard Gey (Fn 63), S. 33.

Beziehung erwirkt.¹⁷³ Hier setzt sich Gotthelf in Widerspruch zur deutschen Aufklärungstheologie, die zuerst an der von Augustin herrührenden Erbsündenlehre Anstoss nahm, weil sie diese für unvereinbar hielt mit der sittlichen Freiheit des Menschen.¹⁷⁴

Nach Gotthelfs Auffassung ordnet Gott das aus freiem Willen heraus entstandene Böse seinen Plänen ein, ein Gedanke, der schon in der Stoa anzutreffen ist und auch bei Herder erscheint:¹⁷⁵ „Dass aus dem Bösen das Gute wird, ist“, so Kurt Guggisberg, „geradezu ein Grundgesetz der Gotthelfschen Weltanschauung, das ihn immer wieder zu trösten vermag.“¹⁷⁶ Und Guggisberg weiter: „Gott lasse die Dinge dem guten Ziel zuführen oft ‚durch der Verstockten Treiben‘ (Predigt vom 25. März 1831). Das Böse wird so zu einem Organ des göttlichen Willens, des Fortschritts und kann direkt zum

¹⁷³ Gerhard Gey (Fn 63), S. 47. Vgl. Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen, 6. Aufl., Stuttgart 1983, S. 164ff. – Die den Menschen auszeichnende Willensschwäche, das Böse zu tun, wird von Augustinus – wie zuvor schon von Paulus – auf eine ererbte Disposition zurückgeführt. Für die Entstehung dieser „Erbsünde“ greift Augustinus auf den alttestamentarischen Sündenfallmythos zurück. Da der mit freiem Willen ausgestattete Stammvater aller Menschen nicht der göttlichen Vernunft (mit der er versehen ist), sondern dem Affekt die Herrschaft über sich eingeräumt hat, hat er seinen Willen der Begierde (libido) untergeordnet und damit dem ganzen Menschengeschlecht eine Neigung zum Bösen vererbt, die es aus eigener Kraft nicht wieder rückgängig machen kann (Siegbert Peetz, Augustin über menschliche Freiheit [Buch V], in: Christoph Horn [Hg.], Augustinus. De civitate dei [Klassiker auslegen, Bd. 11], Berlin 1997, S. 65). Das Böse hat folglich seinen Ursprung in einer Willensentscheidung des Menschen – die psychologische Willensfreiheit ist bei Augustinus vorausgesetzt. Die Wurzeln des Bösen liegen in der „concupiscentia“ (Begehrlichkeit) und „superbia“ (Stolz) des Menschen. Der Mensch ist, theologisch betrachtet, angewiesen auf die vorausgehende göttliche Gnade, die erst den Willen zum Guten in ihm (wieder) schafft, und diese Gnade kann Gott in Freiheit den von ihm Auserwählten zuteil werden lassen (Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie. Antike und Mittelalter, 2., überarb. und erw. Aufl., Tübingen 2006, S. 200). Diese Idee der Gnade Gottes ist es, die Luther in seinem theologischen Denken beeinflusst hat (Marcel Senn, Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss, 4., Neubearb. und erw. Aufl., Zürich 2007, S. 440). Später wird sie von Friedrich Daniel Schleiermacher wieder aufgenommen, unter dessen Einfluss Gotthelf steht (Uwe Neumann, Augustinus, Reinbek bei Hamburg 1998, S. 136; Werner Hahl [Fn 29], S. 68).

¹⁷⁴ Andreas Urs Sommer, Die Ambivalenz der „Vermittlung“: Karl Rudolf Hagenbach (1801-1874), in: ders. (Hg.), Im Spannungsfeld von Gott und Welt. Beiträge zu Geschichte und Gegenwart des Frey-Grynaeischen Instituts in Basel 1747-1997, Basel 1997, S. 97, Anm. 10. Vgl. Karl Aner, Die Theologie der Lessingzeit, Halle 1929, S. 158 und passim.

¹⁷⁵ Vgl. III, S. 297; VI, S. 278; Brief Gotthelfs an Abraham Emanuel Fröhlich vom 2. Januar 1853; Johann Gottfried Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 4. Buch, 4. Kap., 15. Buch, 2. Kap., 1784-1791.

¹⁷⁶ Vgl. VI, S. 279.

Fortschritt benutzt werden, indem durch die eine Sünde eine andere ausgetrieben wird.¹⁷⁷

Indessen gehört Gotthelf nicht zu den Vertretern einer reinen Prädestinationslehre.¹⁷⁸ Christus hatte, so Gotthelf, die „Hierarchie der Juden“ (die jüdische Priesterkaste) entmachtet und die „Freiheit des Geistes“ verkündet (vgl. „Christliche Freiheit und Gleichheit in Vergangenheit und Gegenwart“, in: EB 12, S. 199f.). Über die päpstliche Macht sagt Gotthelf, sie sei dem satanischen Grundübel erlegen – der Selbstsucht, der Überhebung – und habe eine Priesterherrschaft errichtet, obwohl Christus den Vorhang des Tempels zerrissen und das Priestertum gestürzt habe, obwohl jeder Christ entsprechend seinen Gaben oder seiner Nähe zu Gott Prophet oder Lehrer sei.¹⁷⁹

2. Schutz der christlichen Freiheit als Regierungsaufgabe

Aufgabe der Regierung ist nach Gotthelfs Auffassung der Schutz der christlichen Freiheit. Hier stellt sich Gotthelf in Gegensatz zu Wilhelm Snell, der gerade im Interesse der Freiheit die Trennung der Staatsgewalten „Judikative“, „Legislative“ und „Exekutive“ und eine Kontrolle und Zusammenarbeit zwischen diesen drei Gewalten, insbesondere eine Kontrolle der Regierungsgewalt postuliert, da diese erfahrungsgemäss nach Erweiterung ihrer Machtsphäre strebe.¹⁸⁰ Der Missbrauch staatlicher Kompetenzen und persönliche Machterweiterung seien nämlich die schärfsten Feinde der Demokratie.¹⁸¹ Gotthelf lässt im „Schuldenbauer“ einen polternden Wirt die Gewaltenteilung zugunsten einer vom Volk gewünschten starken Regierung verwerfen. Der Wirt klagt, dass die Regierung heute nicht mehr die Macht habe, mit bekannten, aber nicht eigentlich überführten Betrügern kurzen Prozess zu machen (vgl. XIV, S. 29f.).¹⁸² „Damit die Regierung ja nicht ihre Gewalt missbrauche und irgendwie menschlichen Rechten zu nahe trete, pumpen sie [die Juristen, Anm. M.L.] ihr alle Gewalt aus, dass sie nichts mehr ist als ein Holderdoggel, ein Bündenschüch, geben ihr ein hölzern Gewehr in die Hand, das aussieht wie ein Gewehr, mit dem man nicht schiessen kann, was

¹⁷⁷ Kurt Guggisberg, Jeremias Gotthelf. Christentum und Leben, Zürich/Leipzig 1939, S. 106.

¹⁷⁸ Josef Maybaum (Fn 8), S. 87f.

¹⁷⁹ Werner Hahl, Jeremias Gotthelfs christlich-patriotischer Freisinn, in: Barbara Mahlmann-Bauer/Christian von Zimmermann (Hgg.), Jeremias Gotthelf – Wege zu einer neuen Ausgabe (Beihefte zu editio, hg. von Winfried Woesler, Bd. 24), Tübingen 2006, S. 191f.

¹⁸⁰ Paul Baumgartner (Fn 25), S. 44; Fernando Garzoni (Fn 66), S. 128, 225. Vgl. Wilhelm Snell (Fn 65), S. 215f.

¹⁸¹ Paul Baumgartner (Fn 25), S. 44.

¹⁸² Werner Hahl (Fn 29), S. 339f.; Peter Rippmann (Fn 132), S. 165.

Krähen und Spatzen bald genug merken und ganz getrostlich absitzen aufs hölzerne Gewehr. Von der Regierung gehen die schönsten Gesetze aus, aber die Gerichte kümmern sich nicht darum, kein Mensch denkt an die Handhabung, kein Richter straft die Übertretung derselben. Tritt die Regierung irgendeinem wirklichen Rechte auf hundert Schritte zu nahe, oder verletzt sie bei eigenem Rechte die kleinste Form, so klopfen ihr die Gerichte mit wahrer Wollust auf die Finger, die Zeitungen lassen sie Spiessruten laufen, und der dicke Fiskus kann die Kosten zahlen. Will die Regierung einen untüchtigen Beamten entfernen, muss sie fussfällig vor die Gerichte, und wo immer tunlich, sprechen die Gerichte den Burschen frei, lassen die Regierung im Kote stecken. (...) Das Volk will eine starke Regierung, eine, die kurz und bündig regiert, bei einer solchen ist ihm wohl wie in einem Hause, wo eine tüchtige Meisterschaft ist, und wo es keine starke hat, sondern eine schwache oder absichtlich schwach gemachte, da ist es das wüste, unartige Kind, das seines schwachen Vaters spottet und die Mutter niederträchtig macht, der böse Ham, der den Vater Noah verhöhnte, und bei solchen Zuständen ist allen unwohl. Nun aber wissen unter dem Volke die wenigsten, warum die Regierung nicht anders ist, wo der Sitz der Schwäche ist, kennen die Usurpation der Juristen nicht, welche nicht bloss alles Richten der Regierung entzogen, sondern die Regierung unter die Gerichte getan, so gleichsam als wäre sie der permanente Sünder im Lande, und der Willkür aller möglichen Richter unterworfen hat und zwar so, dass, wenn sie beschimpft wird, sie viel weniger als der schlechteste Staatsbürger zu einer Ehrenerklärung kommen kann und obendrein jeden Versuch, zu einer zu kommen, teuer bezahlen muss und Richter offen und ungestraft gegen sie Partei nehmen, so dass sie eigentlich der Sündenbock der Juristen wird, eine gerechte, aber harte Strafe wegen ihrer Vorliebe für den Knaben Absalom, denn der meiste Verdruss kommt den Eltern immer von ihrem Meisterlos. So ist in aller Wirklichkeit all unsere Gerechtigkeit ein unflätig Kleid. (...)" (XIV, S. 166f.).

3. Das christliche Recht als Richtlinie und Ziel für die bürgerlichen Gesetze

Die Welt bildet sich dem im „Plane Gottes“ festgelegten Ziele entgegen. Dass die erstrebten „Zustände sich nach und nach herausbilden werden, das zeuget (...) ein Geist, (...) man nennt ihn mit verschiedenen Namen. Es ist der Geist des Glaubens, der Offenbarung oder der Geschichte. Alle „Kräfte, die wir in böse und gute abteilen“, können, „wenn eine weise Hand alles regiert, (...) doch nur eines schaffen, (...) den Willen Gottes, der ein Ziel will“. Und „wie jeder auch, allerdings auf seine Verantwortung hin, sich gebärden mag, er

muss doch dem gleichen Zwecke dienen“ (III, S. 300).¹⁸³ Das christliche Recht ist Richtlinie und Ziel, nach welchen die bürgerlichen Gesetze, gemäss dem „Plan Gottes“, in stetiger Entwicklung und Vervollkommnung herangebildet werden sollen. Durch ihre „Verwandtschaft mit Gott“, ihre Fähigkeit, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden, sind die Menschen imstande, selbst Recht zu setzen.¹⁸⁴ Laut Gotthelf ist das Recht seinem Wesen nach Lehrmeister und Erzieher des Menschen (vgl. Gal. 3.24¹⁸⁵; XVI, S. 128). Als feststehende Regel in gewissen Kreisen ergebe sich, schreibt Gotthelf, dass von zugrunde gegangenen Persönlichkeiten „weitaus die meisten am Höckeln in den Wirtshäusern über Gebühr zugrunde gegangen.“ Wo „in dieser Beziehung keine Gesetze sind, muss man den Mangel an Verstand bedauern, wo aber Gesetze sind von verständigen Leuten her, welche sich um Volkswohlfahrt kümmern, da kann man nichts mehr bedauern als die Demoralisation derer, welche Gesetze handhaben sollen und es nicht können, an welche Impotenz sich die Demoralisation des Volkes knüpft, an welcher auch eigentliche Bildung und Aufklärung scheitert (...)“ (VIII, S. 96).¹⁸⁶ Durch die Religion soll „jedes menschliche Wesen veredelt werden“ und „diese Veredelung gerade“ ist „die Bestimmung des Menschen“ (II, S. 34). Wo keine Religion, kein Glaube ist, da „ist das Wüestest Meister“ (IV, S. 413).¹⁸⁷ Bei der Veredelung der bestehenden bürgerlichen Rechtsordnung zum „christlichen Recht“, geht Gotthelf davon aus, dass das Wohlergehen der Gemeinschaft in der „Heilung des Einzelnen liege, so wie in der sittlichen und religiösen Nichtmündigkeit des Einzelnen die feindselige Zerfallenheit des Ganzen“ (XV, S. 306). Daher wendet Gotthelf seine Aufmerksamkeit auf die Rechtsverwirklichung durch den Einzelnen.¹⁸⁸ „Nicht die Rechtsordnung (...), wie wir sie in Gesetzbüchern und Verfassungen niedergeschrieben finden“, so drückt es Hans Ulrich Dürrenmatt treffend aus, „verwirklicht nach Gotthelf das Recht, sondern einzig und allein die Handlungen des Menschen. Nicht Institutionen und Vorschriften machen das Recht aus, sondern einzig die Personen, welche

¹⁸³ Friedrich Weber (Fn 61), S. 49. Beweis für die „Zustände“, die „sich nach und nach herausbilden werden“, gezeugt durch den „Geist des Glaubens, der Offenbarung oder der Geschichte“ ist für Weber die Rechtsgeschichte selbst (z.B. die heutige, veredelte elterliche Gewalt im Unterschied zur ehemaligen patria potestas) (Friedrich Weber [Fn 61], S. 49, Anm. 1).

¹⁸⁴ Friedrich Weber (Fn 61), S. 35.

¹⁸⁵ Gal. 3.24: „So hat das Gesetz uns in Zucht gehalten bis zum Kommen Christi, damit wir durch den Glauben gerecht gemacht werden.“

¹⁸⁶ Friedrich Weber (Fn 61), S. 28f.

¹⁸⁷ Friedrich Weber (Fn 61), S. 61. „Religion“ leitet sich ab von „relegere“ und bedeutet: Gottesfurcht, Frömmigkeit, das Bewusstsein der Abhängigkeit von Gott (Friedrich Weber [Fn 61], S. 61, Anm. 2).

¹⁸⁸ Vgl. XV, S. 130: „Gesetze an sich sind tot“, sie bedürfen der „Handhabung und administrativen Kunst“, man „muss jemand haben, der sie lebendig ins Leben trägt.“

die Institutionen mit wirklichem Leben erfüllen oder unter der Herrschaft des Gesetzes miteinander zusammenleben.“¹⁸⁹ Entscheidend für Gotthelfs Sensibilität für die Unvollkommenheit der Gesetze ist der Einfluss seiner Polybios-Lektüre.¹⁹⁰ Polybios sah die Unvollkommenheit selbst der besten menschlichen Gesetze, weshalb es ebenso sehr auf die Gesinnung der Amtsträger und Bürger ankomme, auf die Sitten, Bräuche, Gewohnheiten, Traditionen, den „mos maiorum“.¹⁹¹ „Ich bin der Meinung“, so schreibt Polybios in seinen „Historiae“, „dass jeder Staat auf zwei Fundamenten ruht, an denen es liegt, ob seine Ordnung und sein Charakter zu bejahen, abzulehnen oder zu verwerfen ist: Sitte und Gesetz. Sind diese so, dass sie Anerkennung verdienen, dann hat dies zur Folge, dass das private Leben der Menschen in Ordnung ist, dass sie sich in Zucht halten und dass das öffentliche Leben das Gepräge der Friedfertigkeit und Gerechtigkeit trägt; sind sie tadelnswert, so ist das Gegenteil die Folge. Ebenso nämlich, wie wir zuversichtlich erklären, wenn wir irgendwo gute Sitten und Gesetze herrschen sehen, dass auch die Menschen und ihr Staatswesen infolgedessen vortrefflich sein müssten, ebenso ist klar, wenn die Menschen im Privatleben habgierig sind und im politischen Handeln keine Gerechtigkeit kennen, dass die Gesetze, das sittliche Verhalten des Einzelnen und die politische Ordnung im Ganzen schlecht sind“ (VI/47).¹⁹²

Göttlich ist nach Ansicht Gotthelfs das „jedem Menschen angeborene Gerechtigkeitsgefühl“ (II, S. 280)¹⁹³. Gotthelf „baut“, so Friedrich Weber, „auf

¹⁸⁹ Hans Ulrich Dürrenmatt (Fn 5), S. 28f.

¹⁹⁰ Es ist davon auszugehen, dass Gotthelf während seiner Studienzeit in Göttingen höchstwahrscheinlich Polybios gelesen hat, und zwar in der Edition (1763) von Johann August Ernesti (1707-81).

¹⁹¹ Alois Riklin, *Machtteilung. Geschichte der Mischverfassung*, Darmstadt 2006, S. 76. Nachdem Gotthelf 1814 begonnen hatte, sich mit Geschichte zu befassen, las er Niccolò Machiavellis (1469-1528) „Florentinische Geschichte“ (in der deutschen Übersetzung) (Carl Manuel, Albert Bitzium [Jeremias Gotthelf]. *Sein Leben und seine Schriften*, dargestellt von C[arl] Manuel, hg. von Eugen Rentsch, Erlenbach-Zürich/München/Leipzig 1922 [= erster Abschnitt des 24. Bandes [1858] der von Julius Springer 1856-1858 in Berlin herausgegebenen *Gesammelten Schriften von Jeremias Gotthelf*], S. 18; Werner Günther, *Jeremias Gotthelf. Wesen und Werk*, Berlin/Bielefeld/München 1954 [Erstausgabe des Werkes unter dem Titel „Der ewige Gotthelf“, Erlenbach-Zürich/Leipzig 1934], S. 293). Ebenfalls hatte sich Gotthelf als Student in Herodot (490/84-430/25 v. Chr.) vertieft, mit dem die Unterscheidung in die drei Staatsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie begonnen hatte (Kurt Guggisberg, *Jeremias Gotthelf und die Hochschule*, in: *Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde [BZGH]* 17/2 [1955], S. 63; Alois Riklin, *Machtteilung*, S. 349).

¹⁹² zit. nach Alois Riklin (Fn 191), S. 76.

¹⁹³ Dieses Verständnis Gotthelfs von „Gefühl“ bezeichnet Friedrich Weber als „Willensreaktion gemäss einer intuitiv, im Gemüte gewonnen Erkenntnis“ (Friedrich Weber [Fn 61], S. 23, Anm. 1). „Es ist denn doch noch etwas Göttliches in uns, trotz allen

die in aller Welt bekannten, im ‚christlichen Recht‘ überlieferten Grundsätze. Am anschaulichen Beispiel aus dem Leben legt er dar, wie diese als Richtlinien des weltlichen Rechts anzuwenden sind im staatlichen, im bürgerlichen Leben und macht aufmerksam auf die Mängel und Gefahren der auf philosophischen Abstraktionen, auf politischen Ideologien seiner Zeit beruhenden Ansichten über die Gerechtigkeit und des hieraus hervorgegangenen Rechts.¹⁹⁴ Fundament des „göttlicher Natur teilhaftigen Menschen“ bilden die Zehn Gebote. Sie sind der feste Kern der im „Plane Gottes“, in der Schöpfung von Anbeginn festgelegten Rechtsordnung. Die Lieblosigkeit unter den Menschen ist Folge der Nichtbeachtung der Zehn Gebote.¹⁹⁵

Gotthelf zieht die Gerichtssatzungen, insbesondere diejenige von 1761/62, zu Vergleichen heran, so in „Der Oberamtmann und der Amtsrichter“: „Damals hatte man eine ehrenfeste Gerichtssatzung, die änderte nicht alle Tage, war Vater und Sohn bekannt von Jugend auf, jeder wusste, was Trumpf war, konnte sich mehr oder weniger selbst helfen, wusste, was mutwillig Trölen war, konnte einen verlorenen Handel von einem sichern unterscheiden. Darum waren damals auch weniger Prozesse, und wo jetzt zehn Fürsprecher reichlich schneiden, fand damals kaum einer sein mässig Brot. Der Landmann behielt sein Geld im Sack, und Friede war im Lande und unter den Nachbarn. (...)“ (XXII, S. 51).

Es ist das Ideal der christlichen Nächstenliebe, das Gotthelfs Vorstellung über die christlichen Gesetze bestimmt: „Wo man die Gesetze macht nach Christi Befehl und Ordnung und den Verstand hat, ihren Sinn und Bedeutung in Beziehung auf die menschliche Natur und die Bestimmung der Menschen zu erfassen, die Gesetze nicht macht nach der eigenen Lust und Gier und der Augen Lust und des Fleisches Lust, der Hoffart des Lebens“ (XX, S. 367). Höchste Norm für die Theologie nämlich ist Gotthelf die Liebe. Gotthelf lehnt jeden abstrakten, die Realitäten des Lebens ignorierenden Dogmatismus und Formalismus ab:¹⁹⁶ „Christus mit seinen Symbolen will nicht hoch oben schweben, er will inwendig in jedem sein, jedes Herz soll seine Krippe sein“ (XIV, S. 115). „Wo Jesus im Herzen wohnt, da ist Liebe gegen alle, nicht nur gegen die, welche die gleiche Sprache reden, die gleichen Gefühle hegen und sie gleich benennen, in den gleichen Formeln und Ausdrücken zu ihm beten, sondern gegen alle ohne Unterschied, auch gegen Feinde“ (Predigt vom

widrigen Erscheinungen“ (XV, S. 65). – „Was ihnen als Recht fällt in ihr kräftiges Gemüt, das wird alsobald lebendig und mit Macht zur Tat“ (V, S. 337)..

¹⁹⁴ Friedrich Weber (Fn 61), S. 23.

¹⁹⁵ Friedrich Weber (Fn 61), S. 64.

¹⁹⁶ Kurt Guggisberg (Fn 191), S. 66. Vgl. allgemein: Michael Moxter, *Lehre zwischen Positivität und Freiheit: Protestantische Theologie im neunzehnten Jahrhundert*, in: Georg Essen/Nils Jansen (Hgg.), *Dogmatisierungsprozesse in Recht und Religion*, Tübingen 2011, S. 239ff.

10. September 1829).¹⁹⁷ Alle gesetzlichen Gebote, die Gerechtigkeit schaffen sollen, gründen sich nach Gotthelfs Auffassung auf dasselbe, einzige Gebot: ‚Liebe deinen Nächsten als dich selbst‘ (vgl. XIII, S. 7). Denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung (Röm. 13. 9, 10). Und was ‚kein Königswort erzwingt, vermag die Liebe‘ (XV, S. 144).¹⁹⁸ Der ‚mangelnden Liebe‘ trat ‚zu Hülfe ein äusserer Zwang‘. Diese Gesetze ‚mit ihren Buchstaben töteten auch hier den Geist, den man nicht wahrte‘ (XV, S. 99).¹⁹⁹ So lehnt Gotthelf die selbstbestimmte Gesetzgebung ab, da sich das Recht nicht in der Perfektion der Gesetze erfülle, sondern in der Liebe – so Gotthelfs Vorbehalt gegen alle Gesetzlichkeit, so streng er übrigens die Einhaltung bestehender Gesetze fordert. Hier zeigt sich der Einfluss von Paulus’ Theologie.²⁰⁰ In diesem Sinn klagt der durch die Nähe des Todes abgeklärte Grossvater in ‚Der Sonntag des Grossvaters‘ (1852):²⁰¹ ‚Oh, wenn die Menschen einander verstünden und Liebe hätten zueinander, so wüsste der Unmündige, was gut wäre und jeder dem andern schuldig ist, und man hätte den Irrgarten von Gesetzen nicht nötig (...). Oh, warum sind die Menschen so hochmütig geworden, meinen, sie seien zu Gesetzgebern berufen, und machen Gesetze, die man nie brauchen kann, und die, wo man braucht, muss man den andern Tag flicken, und nach drei Tagen sieht sie niemand mehr an. (...) Darum ists so, weil man den Gesetzgeber da oben verachtet und seine Gesetze, und doch kann ers alleine, und nur seine Gesetze sind klar und fest und halten die Zeit aus, bis sie vergeht und es Ewigkeit wird‘ (XXI, S. 153f).²⁰²

¹⁹⁷ Vgl. ‚Vornehme Christen‘. Bern, 10. September 1829 (Bättag, Nachmittagspredigt), in: EB 3, S. 317f.

¹⁹⁸ Friedrich Weber (Fn 61), S. 40. In ‚dieser Liebe liegt auch die Freiheit‘. Wer in ihr ist, der ‚ist auch in der Wahrheit, (...) ist kein Spielzeug des klügelnden Verstandes‘ (XV, S. 144). Nach dem Bernischen Civilgesetzbuch, S. 82, sind die Ehegatten einander gegenseitig ‚eheliche Liebe und Treue schuldig‘ (Friedrich Weber [Fn 61], S. 40).

¹⁹⁹ Friedrich Weber (Fn 61), S. 37. ‚Man vergass, dass bloss der Sinn die Gabe heilige, dass nach der Weise Gottes zu geben sei, der seine Gaben mit Weisheit abmisst, mit Weisheit zuteilt, mit Weisheit auf ihre Anwendung achtet‘ (XV, S. 99).

²⁰⁰ Werner Hahl (Fn 29), S. 287f. Vgl. Eduard Lohse, Christus, des Gesetzes Ende? Die Theologie des Apostels Paulus in kritischer Perspektive, in: Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche (ZNW) 99 (2008), S. 18-32.

²⁰¹ Werner Hahl (Fn 29), S. 288.

²⁰² Schon in seiner Predigt am 18. April 1830 fordert Gotthelf, die Gesetze müssten in die Herzen geschrieben sein wie die religiösen Gesetze, welche die Anschauung der Natur dem frommen Sinn vermittele. Je mehr Gesetze man habe, desto geringer werde die Weisheit. Der Unterschied zwischen dem weisen und dem wissenschaftlichen Gesetzgeber liege darin, dass der eine wenige, der andere viele Gesetze mache (Werner Hahl [Fn 29], S. 288, Anm. 45). Vgl. EB 3, S. 149f. – Vgl. auch den ‚Irrgarten der Gesetze‘, in: ‚Der Geltstag‘ (VIII, S. 270: ‚Beistand, Vogt und Weibergut‘ [Titel d. Verf.]).

Fazit

Ausgangspunkt der von Gotthelf abgelehnten Rechtsstaatsidee Wilhelm Snells sind die menschliche Vernunft und die „sittliche Autonomie des Menschen“. Leitender Gedanke Snells ist, dass der Mensch die Gesetze der Moral und des Rechts kraft seiner Vernunft erkennen könne. Der grösste Einfluss auf Snell kommt dabei von Immanuel Kant, dessen Autonomiebegriff und strikte Trennung zwischen Legalität und Moralität Gotthelf entschieden ablehnt.

Snells Staat als eine Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen, eine organisierte Gesellschaft zur Verwirklichung der Rechtsidee, dessen Zweck das Recht selbst ist, deutet Gotthelf als leere juristische Begriffskonstruktion ohne Leben, als Vergötzung des Staates, als – in seinen Worten – „Überhebung des Staates“, die den Staat zum reinen Selbstzweck und zur Selbstsucht erhebe. Bezeichnend für die antichristliche Ausrichtung dieser Staatsidee sei es, dass dem Eigentum absoluter Wert verliehen und es so der Eigenschaft der Gottesgabe beraubt werde. Im Weiteren werde die Aufgabe der Regierung, die christliche Freiheit zu schützen, durch die Justiz verdorben. Hier stellt sich Gotthelf in Gegensatz zu Wilhelm Snell, der gerade eine Kontrolle der Regierungsgewalt durch die Judikative postuliert, da jene erfahrungsgemäss nach Erweiterung ihrer Machtsphäre strebe.

Weil dieser „sogenannte Rechtsstaat“ nicht mehr an Gott gebunden sei, sei die staatliche Aufgabe der Armutsverhinderung in ihr Gegenteil verkehrt. Dies manifestiert sich laut Gotthelf beispielsweise in der Aufhebung der Zehnten und Bodenzinsen: die Ablösung der Feudallasten käme bloss den reichen Bauern zugute, da es den armen Bauern meist gar nicht möglich sei, die Loskaufs- bzw. Ablösungssumme aufzubringen. Obwohl Gotthelf durch seine gelegentlich über Zehnten und Bodenzinsen fluchenden Emmentaler Bauern der von Wilhelm Snell in seinem „Naturrecht“ (1857) aufgezeigten demotivierenden Wirkung der Feudallasten ungewollten Ausdruck verleiht, lehnt er deren Aufhebung ab.

Für Gotthelf gibt es nur zwei Rechte: das Recht Gottes und das Recht des Stärkeren. Gotthelf leitet die „persönliche Freiheit“ aus der göttlichen Offenbarung ab, Wilhelm Snell hingegen aus der Vernunft. In Wilhelm Snells Lehre von der persönlichen Freiheit sieht er lediglich den Grundsatz, dass der Stärkere Meister sei. Dieser Grundsatz – als Kern des radikalen Liberalismus – ist in Gotthelfs Sicht eine Irrlehre, die sich vom Christentum losgesagt hat und nun versucht, über Aufklärung und Naturrecht ein eigenes Fundament zu errichten. Diese radikale Irrlehre sei die grösste Gefahr für die eigene, reformierte Konfession, ja für das Christentum als solches. Konfessionelle Streitigkeiten erübrigten sich demzufolge angesichts solcher Gefahr. Ebenso steht Gotthelf der Demokratie, wie sie Wilhelm Snell versteht, aus Angst vor der

Massendemokratie ablehnend gegenüber. Für Wilhelm Snell ist demokratische Gleichheit ein Gebot der Vernunft. Für Gotthelf dagegen besteht Gleichheit in der unbedingten Bindung eines jeden einzelnen an das von Gott gegebene Gesetz, unabhängig von der Ungleichheit der Menschen in Bezug auf ihre ökonomischen oder standesmässigen Verhältnisse.

Bei Gotthelf, dessen Auffassung von Freiheit und Gleichheit stark von Paulus geprägt ist, sind christliche Religion, Leben und Politik noch untrennbar miteinander verbunden. Im Zentrum von Gotthelfs „christlichem Staat“ stehen die Pflicht, für den Armen zu sorgen, das christliche Recht als Schutz der Witwen und Waisen, aller Bedrängten und Gefährdeten, der christliche Brüdersinn als Hilfe bei ungenügenden Gesetzen und die Liebe im Kampf gegen die Selbstsucht. Jeder Beamte im christlichen Staat, insbesondere die Richter, sind Gott gegenüber für ihr Amtshandeln verantwortlich, da jedes Staatsamt eine Gottesgabe sei.

Das christliche Recht besteht – in den Worten Gotthelfs – aus den „Gesetzen nach Christi Befehl und Ordnung“. Es gründet sich auf das Gebot: „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ und ist Richtlinie und Ziel, nach welchen die bürgerlichen Gesetze gemäss dem „Plan Gottes“ herangebildet werden sollen. Es ist der durch die christliche Religion veredelte Mensch, der das Recht im Sinne des christlichen Rechts setzen und anwenden soll. Ob er dies freilich tut, ist ihm freigestellt, hat er doch aufgrund seiner „Verwandtschaft mit Gott“ die Fähigkeit, zwischen Gut und Böse zu unterscheiden. So ist es nach Gotthelf zwar der freie Willensentscheid, sich für oder gegen Gott zu wenden; der Entscheid, ob der einzelne Mensch gerettet wird, liegt jedoch allein bei Gott. Gotthelf lehnt jedwede Werkgerechtigkeit ab.

Gemeinsam ist Gotthelf und Wilhelm Snell zwar die Idee der Willensfreiheit, im Gegensatz zu Gotthelf wird der Mensch jedoch nach Auffassung Wilhelm Snells nicht durch die christliche Religion veredelt, sondern vervollkommenet sich durch Selbstbestimmung. Um sich durch Selbstbestimmung als Gebot der Vernunft vervollkommenen zu können, bedürfe der Mensch der inneren und äusseren Freiheit. Der Moralvorschrift als blosser Gewissensnorm setzt Snell den erzwingbaren Rechtssatz entgegen. Bedingung der inneren Freiheit des Menschen sei die äussere Freiheit. Diese, die äussere Freiheit, ermögliche erst die volle Selbstbestimmung des Menschen, ein dem Sittengesetz entsprechendes Leben zu führen. Hinter diesem Gedanken steht die von Gotthelf abgelehnte Kantsche Definition des Rechtsgesetzes, nach welchem jeder von seiner äusseren Freiheit solchen Gebrauch machen solle, dass auch die äussere Freiheit aller andern gleichmässig bestehen kann.

Obwohl sich Gotthelf mit Wilhelm Snells Lehre nicht eingehend befasst hatte, da sie ihm viel zu kompliziert und abstrakt war, werden seine Vorwürfe gegen Snells Person von namhaften Historikern und Rechtshistorikern bestä-

tigt: der Vorwurf der Trunksucht durch Richard Feller in seinem Werk „Berns Verfassungskämpfe 1846“ (1948)²⁰³, derjenige der Demagogie und Diffamierung, zumindest der Suggestivkraft seiner Vorlesungen und Reden, durch Walter Munzinger in seiner Rektoratsrede von 1866²⁰⁴, durch Ferdinand Elsener in „Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert“ (1975)²⁰⁵ und durch Rolf Holenstein in „Ulrich Ochsenbein. Erfinder der modernen Schweiz“ (2009)²⁰⁶. Mit seiner Forderung nach einem „christlichen Staat“ stellt sich Gotthelf in die Reihe der Gegner des Radikalismus wie beispielsweise Friedrich Julius Stahl und Eduard Bloesch, Schüler Samuel Ludwig Schnells, mit Gotthelf befreundet und – wie dieser – Mitglied des Schweizerischen Zofingervereins.

²⁰³ Richard Feller, Berns Verfassungskämpfe 1846, Bern 1948.

²⁰⁴ Walter Munzinger, Eine Studie über die Pflege der Jurisprudenz im alten und neuen Bern (Rektoratsrede), Bern 1866.

²⁰⁵ Ferdinand Elsener, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts. Die kantonalen Kodifikationen bis zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 1975.

²⁰⁶ Rolf Holenstein, Ochsenbein. Erfinder der modernen Schweiz, Basel 2009.